

- ASP beim Hausschwein – Was haben Schweinehalter zu tun?



Teil 6: Beobachtungsgebiet

- Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?
- Was muss erfüllt sein, um Schweine verbringen zu können?

Impressum:**Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und Landesmarktverband Vieh und Fleisch Baden-Württemberg e.V.

Bearbeiter:

Arbeitsgruppe ASP – Schweinehaltung

Gestaltung:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Copyright:

Die vorliegende Publikation kann zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet, reproduziert und unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden. Sollen die Arbeitsunterlagen zu anderen Zwecken verwendet werden, ist die Zustimmung der Herausgeber erforderlich.

Haftungsausschluss:

Bearbeiter und Herausgeber haben diese Arbeitsanleitung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Rechtsvorschriften in gekürzter Form wiedergegeben. Bearbeiter und Herausgeber übernehmen daher für unvollständige und ggf. fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung.

Hinweis:

In diesen Unterlagen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Veröffentlichungsdatum:

August 2020

Titelbild: www.pixabay.com

Begriffsbestimmungen

Abklärungsuntersuchung	Laboruntersuchung (z.B. über eine Blutprobe), um festzustellen, <u>ob</u> und ggf. an <u>welcher</u> ansteckenden Tierkrankheit die Tiere erkrankt sind.
Absonderung	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden.
Amtliche Untersuchung	Untersuchung eines Schweinebestands durch einen amtlichen Tierarzt. Dabei sind die genommenen Proben im Labor nach Vorgaben des EU-Rechts (Diagnosehandbuch) zu untersuchen.
Amtlicher Tierarzt	Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde oder ein Tierarzt, der von dieser mit der Untersuchung und Probenahme beauftrag wurde.
Andere Tiere als Schweine	Es handelt sich dabei um andere Haustiere als Schweine. Tiere, die von Menschen gehalten werden, einschließlich der Bienen und Hummeln, jedoch ohne Schweine. Dazu zählen auch wildlebende Klauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild).
Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest	Amtliche Feststellung des Ausbruchs der ASP bei einem Haus- und/oder Wildschwein durch einen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde, wenn das ASP-Virus - durch eine virologische Untersuchung (z.B. Virusnachweis) oder - durch eine serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) nachgewiesen wurde.
Beobachtungsgebiet	Ein Gebiet, das nach einem ASP-Ausbruch im Hausschweinebestand um den Sperrbezirk festgelegt wird. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer um den Seuchenbetrieb.
Bestimmungsort	Entladeort; Ort, zu dem die Schweine/andere Nutztiere transportiert werden.
Betrieb	Alle Standorte, an denen Schweine ständig oder vorübergehend gehalten werden. Dazu zählen auch

	die dazugehörigen Nebengebäude und das dazugehörige Gelände, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung eine Einheit bilden. Ausgenommen davon sind Schlachtstätten und Transportmittel sowie Wildschwein-Gehege, die größer als 25 Hektar sind.
gesonderte Betriebsabteilung/Produktionseinheit	Ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebs, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebs ist (z.B. getrennte Standorte mit getrennter Ver- und Entsorgung und Betreuung); Die Produktionseinheit darf nur von der zuständigen Behörde festgelegt werden, sofern der Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde bestätigt, dass die Struktur und Größe der Produktionseinheiten sowie der Abstand zwischen ihnen und die dort stattfindenden Tätigkeiten so beschaffen sind, dass die Räumlichkeiten für Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind und sich das Virus nicht von einer Produktionseinheit auf eine andere ausbreiten kann.
Empfängerbetrieb	Betrieb (in der Regel eine landwirtschaftliche Tierhaltung), zu dem Schweine/ andere Nutztiere transportiert werden und dort zur Haltung eingestallt werden.
Epidemiologische Ermittlungen	Bei diesen Nachforschungen stellt ein Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde fest, um welche Tierseuche es sich handelt, wie und wann der Tierseuchenerreger in den Schweinebestand eingeschleppt wurde und wohin der Tierseuchenerreger bereits weiterverschleppt worden sein könnte.
Gefährdetes Gebiet	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u>. Von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegtes Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle eines Wildschweins, bei dem die ASP amtlich festgestellt wurde. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. Das gefährdete Gebiet wird für eine Mindestdauer von 6 Monaten nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufrechterhalten. In diesem Gebiet werden Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Wildschweinebestand durchgeführt. Außerdem müssen Maßnahmen im Bereich der Hausschweinehaltung umgesetzt werden. Das Restriktionsgebiet Gefährdetes Gebiet entspricht

	dem sogenannten Teil II-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Kerngebiet	Ein Gebiet um den Abschuss- bzw. Fundort von Wildschweinen mit einem amtlich festgestellten Ausbruch der ASP. Dieses liegt innerhalb des gefährdeten Gebietes. In diesem Kerngebiet gelten spezifische Anordnungen der zuständigen Veterinärbehörde zur Tilgung des Seuchengeschehens. Die Dauer und das Ausmaß werden durch die zuständige Veterinärbehörde festgelegt.
Kontaktbetrieb	Betrieb mit relevantem Kontakt zum Ausbruchsbetrieb, bei dem sich im Rahmen der Nachforschungen der zuständigen Veterinärbehörde herausstellt, dass das ASP-Virus möglicherweise eingeschleppt oder aus diesem Betrieb verschleppt worden sein könnte.
Kontrollzone	Gebiet um einen amtlichen Verdachtsbetrieb, welches die zuständige Veterinärbehörde zeitlich befristet festlegen kann. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt und bekanntgemacht.
Pufferzone	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u> . Gebiet um das gefährdete Gebiet, das von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt wird. Die Pufferzone wird für eine Mindestdauer von 6 Monaten nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufrechterhalten. Die Ausdehnung wird von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. In diesem Gebiet <u>können</u> Maßnahmen zur Umsetzung im Bereich der Hausschweinehaltung angeordnet werden. Es werden Maßnahmen in Bezug auf eine Früherkennung der Seuchenverschleppung im Wildschweinebereich getroffen. Das Restriktionsgebiet entspricht dem sogenannten Teil I-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Regionalisierung	Die Regionalisierung, die den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und den Grundsätzen der Welthandelsorganisation folgt, dient der Bekämpfung von Tierseuchen und/oder dem Schutz des sicheren Handels, indem der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Produkten aus seuchenbefallenen Gebieten beschränkt, der Handel aus nicht befallenen Gebieten jedoch nicht beeinträchtigt wird. Sofern die

	ASP in einem Teil eines Mitgliedstaats der EU auftritt, wird der Handel mit den betroffenen Tieren/ Erzeugnissen lediglich aus diesem Gebiet beschränkt.
Restriktionsgebiete	Von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegte und umschriebene Gebiete, die nach einer Feststellung eines Ausbruchs der ASP bei einem Hausschwein (Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) oder Wildschwein (Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone) eingerichtet und bekannt gemacht werden. Im Falle des amtlichen Verdachts des Ausbruchs bei Hausschweinen besteht die Möglichkeit eine Kontrollzone einzurichten. In den Restriktionsgebieten gelten Maßnahmen zum Zwecke der Seuchenbekämpfung und zum Schutz vor einer Verschleppung u.a. für Hausschweinehaltungen.
Seuchenbetrieb	Betrieb, in dem die ASP amtlich festgestellt wurde.
Sperrbezirk	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP in einem <u>Hausschweinebestand</u> . Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von <u>mindestens</u> 3 Kilometern.
Stallabteilung	Ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles
Verdachte auf Afrikanische Schweinepest (Anzeige durch den Tierhalter oder sonstige zur Anzeige verpflichtete Person)	Alle Erscheinungen, die den Ausbruch der ASP bei lebenden oder toten Haus- und/oder Wildschweinen bzw. an deren Schlachtkörpern, Organen, Schlachtnebenprodukten etc., befürchten lassen.
Amtlich festgestellter Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	Der Verdacht auf ASP ist durch einen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde bei einem Haus- und/oder Wildschwein <u>amtlich</u> festgestellt worden.
Verdachtsbetrieb (amtlich)	Betrieb, in dem der Verdacht auf ASP amtlich festgestellt wurde.
Versandort/ Versendebetrieb/ Herkunftsbetrieb/-bestand	Ort /Betrieb, an dem Schweine und andere Nutztiere verladen werden.
Zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt)	Zuständige untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamts bzw. Bürgermeisteramts in einem Stadtkreis, in deren Dienstbezirk die Schweine gehalten werden bzw. die Unternehmen tätig werden.

Einleitung

Diese Arbeitsanleitung zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) informiert über Maßnahmen, die von landwirtschaftlichen Betrieben im Fall des **ASP-Ausbruchs bei Hausschweinen** umgesetzt werden müssen. Die verschiedenen Szenarien werden in Abhängigkeit der Lage der Schweinehaltung im bzw. zum Restriktionsgebiet aufgezeigt.

Mit den Prüflisten, Mustervordrucken für Anträge und Anzeigen sowie Empfehlungen als Anlagen, soll das Handbuch dem Tierhalter im Fall des ASP-Ausbruchs bei Hausschweinen eine Hilfestellung sein. Die Mustervordrucke wurden vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erstellt und werden den zuständigen Veterinärbehörden zur Verwendung zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Maßnahmen im Beobachtungsgebiet - Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?	1
1.1	<i>Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Haus- schweinen</i>	<i>1</i>
1.2	<i>Beobachtungsgebiet: Was muss ein Schweinehalter tun?.....</i>	<i>2</i>
1.3	<i>Landwirtschaftliche Betriebe ohne Schweinehaltung im Beobachtungsgebiet: Müssen diese Betriebe Maßnahmen ergreifen?</i>	<i>14</i>
1.4	<i>Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?.....</i>	<i>14</i>
2	Handel - Was muss erfüllt werden, um Schweine und andere Tiere verbringen zu können?.....	16
2.1	<i>Verbringen von Schlachttieren zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte</i>	<i>16</i>
2.1.1	<i>Schlachtschweine aus tierhaltenden Betrieben aus dem Beobachtungsgebiet - Schlachtstätte in einem Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet.....</i>	<i>16</i>
2.1.2	<i>Schlachtschweine aus tierhaltenden Betrieben aus dem freien Gebiet - Schlachtstätte in einem Beobachtungsgebiet</i>	<i>25</i>
2.1.3	<i>Anderer Schlachttiere als Schweine aus tierhaltenden Betrieben ohne gemeinsame Schweinehaltung aus dem Beobachtungsgebiet – Schlachtstätte in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet</i>	<i>28</i>
2.1.4	<i>Anderer Schlachttiere als Schweine mit gemeinsamer Schweinehaltung aus tierhaltenden Betrieben aus dem Beobachtungsgebiet – Schlachtstätte in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet</i>	<i>30</i>
2.2	<i>Verbringen von Tieren aus einem tierhaltenden Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb</i>	<i>32</i>
2.2.1	<i>Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem Beobachtungsgebiet – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet</i>	<i>33</i>
2.2.2	<i>Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im Beobachtungsgebiet – Empfängerbetrieb im freien Gebiet.....</i>	<i>43</i>
2.2.3	<i>Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im freien Gebiet - Empfängerbetrieb im Beobachtungsgebiet</i>	<i>43</i>
2.2.4	<i>Anderer Tiere als Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im Beobachtungsgebiet – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder freien Gebiet</i>	<i>43</i>
2.2.5	<i>Anderer Tiere als Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder freien Gebiet – Empfängerbetrieb im Beobachtungsgebiet.....</i>	<i>46</i>
2.3	<i>Warentransport auf landwirtschaftlichen Betrieben</i>	<i>48</i>

3	Kostentragung und Rechtsvorschriften	49
3.1	Kostentragung.....	49
3.2	Rechtsvorschriften	50
Anlagen		51
Anlage 1	Merkblatt: Biosicherheit in der Schweinehaltung.....	51
Anlage 2	Prüfliste: Checkliste für die Biosicherheit in Schweinehaltungen	56
Anlage 3	Prüfliste: Maßnahmen im Beobachtungsgebiet.....	61
Anlage 4	Vordruck: Anzeige eines ASP-Verdachts in einem schweinehaltenden Betrieb.....	63
Anlage 5	Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsrichtung und Standort und Anzeige der Anzahl an verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen; Antrag auf Genehmigung für betriebsfremde Personen im Beobachtungsgebiet	66
Anlage 6	Vordruck: Antrag zum Befahren eines Betriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen.....	70
Anlage 7	Merkblatt: Reinigung und Desinfektion.....	73
Anlage 8	Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen	83
Anlage 9	Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Beobachtungsgebiet.....	89
Anlage 10	Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung beim ASP-Ausbruch Hausschweine.....	91
Anlage 11	Vordruck: Schlachttiervoranmeldung.....	95
Anlage 12	Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von andere Haustieren als Schweinen in oder aus einem Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet	97
Anlage 13	Vordruck: Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Schweinefleisch und –erzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung	100
Anlage 14	Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb.....	102
Anlage 15	Vordruck: Antrag für die Genehmigung zur künstlichen Besamung und das Verbringen von Sperma in einen Betrieb im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet	106
Anlage 16	Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet - Korridorlösung.....	108



1 Maßnahmen im Beobachtungsgebiet - Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?

1.1 Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wird von den Tierärzten der zuständigen Veterinärbehörde (Veterinäramt) festgestellt. Der Ausbruch der ASP liegt vor, wenn die Tierseuche durch den Nachweis des ASP-Virus oder von Antikörpern gegen das ASP-Virus im Blut von Schweinen nachgewiesen wird. Die zuständige Veterinärbehörde macht daraufhin den Ausbruch der ASP öffentlich bekannt.

Neben den Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Seuchenbetrieb legt die zuständige Veterinärbehörde um den Seuchenbetrieb ein Gebiet mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als **Sperrbezirk** fest. Zusätzlich wird um den Sperrbezirk ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, wobei der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen mindestens 10 Kilometer beträgt. Diese Restriktionsgebiete werden öffentlich bekanntgemacht und durch Schilder „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“ bzw. „Afrikanische Schweinepest – Beobachtungsgebiet“ an den Hauptzufahrtswegen zu diesen Gebieten kenntlich gemacht.

Alle zu ergreifenden Maßnahmen in den Restriktionsgebieten sind ausnahmslos für jeden Schweinehalter verpflichtend. Hierzu zählen auch Halter von Hobbyschweinen, Minipigs und sonstigen Schweinen, die zu anderen als Zucht- und Mastzwecken gehalten werden.

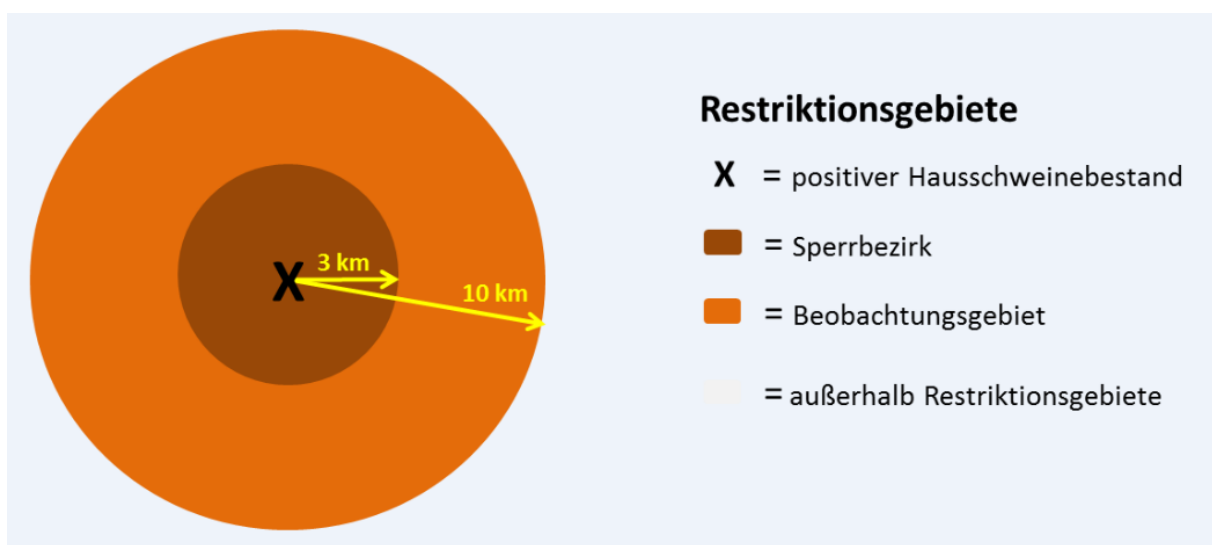


Abbildung: Übersicht über die Restriktionsgebiete bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand.

1.2 Beobachtungsgebiet: Was muss ein Schweinehalter tun?

Sobald die ASP bei Hausschweinen festgestellt wurde, wird von der zuständigen Veterinärbehörde neben dem Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Das Beobachtungsgebiet grenzt unmittelbar an den Sperrbezirk und umgibt diesen. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer um den Seuchenbetrieb. Das Beobachtungsgebiet wird ebenfalls öffentlich bekanntgemacht und durch Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Beobachtungsgebiet“ an den Hauptzufahrtswegen zu diesem Gebiet kenntlich gemacht. Zudem veröffentlicht die zuständige Veterinärbehörde das Beobachtungsgebiet in geeigneter Weise und teilt dieses sowie die darin zu treffenden Maßnahmen den betroffenen Schweinehaltern mit.

Im Beobachtungsgebiet sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Anzeige der Anzahl gehaltener Schweine, Nutzungsart und Standort sowie Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine
2. Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen
3. Schutzkleidung
4. Betreten der Betriebe von betriebsfremden Personen nur mit Genehmigung.
5. Blutuntersuchung der Schweine von Betrieben im Beobachtungsgebiet mit verendeten oder erkrankten Schweinen
6. Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen und Gegenstände, die beim Transport Kontakt zu Schweinen hatten
7. Verbringungsverbot für Schweine in und aus Betrieben und Trieb- und Transportverbot auf Straßen
8. Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine
9. Verbringungsverbot für verendet oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

10. Verbot der künstlichen Besamung von Schweinen im Beobachtungsgebiet

11. Verbot von Ausstellungen, Märkte oder Veranstaltungen und Handel mit Klautentieren

1. Anzeige der Anzahl gehaltener Schweine, Nutzungsart und Standort sowie Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine

Vorschrift	Der Tierhalter hat unverzüglich die Anzahl aller gehaltenen Schweine unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes sowie täglich die verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweine anzuzeigen.
Ergänzende Hinweise	Die Anzeigen <u>können</u> mit den angefügten Vordrucken zur Meldung der Schweinehaltung im Restriktionsgebiet und zur Meldung erkrankter und verendeter Schweine durchgeführt und elektronisch oder per Fax an die zuständige Veterinärbehörde versandt werden. ❖ <u>Anlage 5 Vordruck: Anzeige Anzahl gehaltener Schweine nach Nutzungsart und Standort; Anzeige Anzahl verendeter und kranker Schweine</u>
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Verbreitung in einen Betrieb möglichst schnell erkannt werden und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe verhindert werden. Die Anzeige dient der zuständigen Veterinärbehörde zur Risikoeinschätzung der Betriebe und Organisation von amtlichen Maßnahmen.
Inhalt	Unter Angabe der Nutzungsart und Stallbezeichnung/Nummer ist die Anzahl an Schweinen anzugeben, die aktuell im Betrieb gehalten wird. Die möglichen Nutzungsarten sind: ✓ Schweinemast ✓ Jungsauen-/Eberaufzucht (als Vermehrungsbetrieb) ✓ Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen ✓ Ferkelaufzucht ✓ Hobbyhaltung. Zusätzlich muss jeder Standort angegeben werden, an dem Schweine gehalten werden, damit auch die Ställe erfasst werden, die sich nicht an der Wohnortadresse des Tierhalters befinden.

	Nach Bekanntgabe der Restriktionszonen sind täglich alle verendeten und neu erkrankten Schweine zu melden. Auch hier wird nach Haltungsform, Betriebsabteil und Standort unterschieden. Bei Anzeige der fieberhaft erkrankten Schweine sind neben der Anzahl insbesondere das betroffene Stallabteil, der Standort und die Symptome von besonderem Interesse.
--	---

2. Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen

Vorschrift	Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung sind einzuhalten. Ergänzend wird auch für Betriebe des Beobachtungsgebietes empfohlen, an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen, Wannen oder Behälter (inkl. einer Stiefelbürste) mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu positionieren.
Ergänzende Hinweise	Wichtig ist, dass die eingesetzten Desinfektionsmittel gegen das ASP-Virus wirksam sind und regelmäßig erneuert werden. Hinweisschilder sind an den Matten bzw. Wannen sichtbar anzubringen, um sicherzustellen, dass vor dem Betreten und dem Verlassen des Betriebes das Schuhwerk gereinigt und desinfiziert wird.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden. Diese Maßnahmen sind strikt einzuhalten, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern.
Inhalt	Neben der zwingenden Einhaltung von Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung wird empfohlen, an den Stallein- und -ausgängen Matten, Desinfektionswannen, oder saugfähige Bodenauflagen auszulegen und mit einem auf ASP-Wirksamkeit geprüften Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten. Entsprechend werden auch dort, wo der Betrieb verlassen wird (z.B. zur öffentlichen Straße) Möglichkeiten zur Desinfektion bereitgestellt. Gegebenenfalls ist der Einsatz eines geeigneten und einsetzbaren Desinfektionsmittels mit der zuständigen Veterinärbehörde abzusprechen. Zu diesem Punkt gehört auch die persönliche Hygiene. Das heißt, dass unmittelbar nach dem Verlassen der

	Ställe geduscht und eine hygienische Händereinigung und -desinfektion durchgeführt werden sollte. ❖ Anlage 7 Reinigung und Desinfektion
--	---

3. Schutzkleidung

Vorschrift	Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass der Betrieb nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einmalschutzkleidung betreten wird und diese unverzüglich nach Verlassen des Stalls abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder nach Gebrauch unverzüglich beseitigt wird. Dies betrifft auch das Schuhwerk.
Ergänzende Hinweise	Es empfiehlt sich vor allem für Personen, die nicht regelmäßig im Betrieb sind, Einmalschutzkleidung bereitzustellen, da diese nach Nutzung vollständig entsorgt werden kann und dadurch das Risiko einer Verbreitung deutlich reduziert wird. Bei der Wahl des Schuhwerks sollte darauf geachtet werden, dass dieses aus Material besteht, das einfach und gut zu reinigen und zu desinfizieren ist.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Nur mit einer Bedeckung vom Scheitel bis zur Sohle darf der Betrieb betreten werden. Die Schutzkleidung ist sofort nach Verlassen des Stalles abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einfacher ist dies bei Einmalschutzkleidung. Nach Gebrauch ist diese unverzüglich so zu entsorgen, dass es zu keiner Verbreitung der Seuche kommt. Die Bereitstellung von betriebseigener Schutzkleidung minimiert das Risiko einer möglichen Verbreitung der ASP. Schuhwerk ist vor dem Betreten und Verlassen des Betriebes oder des Stalls so zu reinigen (z.B. mit einer Stiefelbürste), dass auch an den Sohlen kein sichtbarer Schmutz mehr anhaftet. Anschließend ist es mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

4. Betreten durch betriebsfremde Personen

Vorschrift	Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde betreten.
Ergänzende Hinweise	Betriebsfremde Personen sind Personen, die nicht täglich auf und im Betrieb arbeiten. Je nach Lage des Wohnhauses oder der Zufahrten fallen darunter beispielsweise: ✓ Viehhändler ✓ Tierarzt ✓ Kontrollpersonal von QS, Bioland etc. ✓ Futterlieferant ✓ Händler ✓ Zulieferer ✓ Milchsammelfahrzeug ✓ Fahrer Tierbeseitigungsanlage ✓ Nachbar ✓ Postbote ✓ Familienmitglieder Die Genehmigung kann für einmalige, oder für wiederkehrende Besuche ausgestellt werden.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll die mögliche Verschleppung der ASP in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde betreten ❖ Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Betreten eines Betriebs durch betriebsfremde Personen

5. Blutuntersuchung der Schweine von Betrieben im Beobachtungsgebiet

Vorschrift	Die zuständige Veterinärbehörde führt in Betrieben mit verendeten oder erkrankten Schweinen eine Blutuntersuchung durch.
Ergänzende Hinweise	Die Untersuchung wird durch <u>amtliche Tierärzte</u> der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt. Das Personal und der Tierhalter sind zur Unterstützung und Mithilfe verpflichtet.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme sollen der mögliche Grad der Ausbreitung und die Anzahl der evtl. von der ASP betroffenen Betriebe festgestellt werden. Ein möglicher Verdacht durch verendete oder erkrankte Schweine soll

	abgeklärt werden und ein möglicher Ausbruch der ASP so schnell wie möglich erkannt werden, um eine Ausbreitung im Betrieb und eine weitere Verschleppung aus dem Betrieb zu verhindern. Dies ist Voraussetzung für eine schnelle Bekämpfung.
Inhalt	Da die ASP zunächst atypisch verlaufen kann, ist bei verendeten und erkrankten Schweinen, bei denen aufgrund der Symptome eine Erkrankung mit der ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, die zuständige <u>Veterinärbehörde</u> zur Abklärung der Erkrankungs- oder Todesursache hinzuzuziehen. Diese wird entsprechende Proben zur Untersuchung von den verendeten und erkrankten Schweinen sowie eine <u>Blutuntersuchung</u> von einer entsprechenden Stichprobenanzahl an Schweinen des betroffenen Betriebes durchführen und eventuell den Tierkörper der verendeten Schweine an das Untersuchungsamt verbringen. Von einer Untersuchung kann nur abgesehen werden, wenn die Schweine offensichtlich nicht aufgrund der ASP verendet oder erkrankt sind, wie beispielsweise bei Schweregeburten oder Knochenbrüchen. Besteht Unsicherheit, so kann im Zweifel Rücksprache mit der zuständigen Veterinärbehörde gehalten werden.

6. Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen und Gegenständen, die beim Transport Kontakt zu Schweinen hatten

Vorschrift	Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenstände, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Nutzung zu reinigen, zu desinfizieren und ggf. zu entwesen.
Ergänzende Hinweise	Über die Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen sind Nachweise zu führen und aufzubewahren.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine mögliche Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder die Wildschweinpopulation verhindert werden. Eine wirksame Verringerung der Virusanzahl auf Gegenständen, Ausrüstung und Fahrzeugen ist unumgänglich, damit das Virus nicht von Betrieb zu Betrieb verbreitet werden kann.
Inhalt	Fahrzeuge und Ausrüstung, mit denen Transporte durchgeführt wurden, sowie weitere Gegenstände, die mit dem Erreger in Kontakt gekommen sein könnten,

	sind entsprechend der Vorgaben zu reinigen und zu desinfizieren. Dabei ist es wichtig, dass die Mittel wirksam gegen das ASP-Virus sind. Gegenstände, Ausrüstung und Fahrzeuge dürfen erst 24 Stunden nach gründlicher Reinigung und Desinfektion wieder genutzt werden. Die Nutzung zum Transport von anderen Tieren außer Schweinen, kann direkt nach erfolgter Reinigung und Desinfektion stattfinden. ❖ Anlage 11 Merkblatt: Reinigung, Desinfektion von Fahrzeugen
--	---

7. Verbringungsverbot von Schweinen in oder aus Betrieben und Trieb-/Transportverbot auf Straßen

Vorschrift	Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde in oder aus einem Betrieb im Beobachtungsgebiet verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	Da das Verbringen nur mit Genehmigung und damit verbundenen Vorgaben erlaubt ist, muss der Tierhalter mit einem zeitlichen sowie <u>finanziellen</u> Mehraufwand rechnen.
Bedeutung	Mit diesen Maßnahmen möchte man unnötigen Tierverskehr und eine damit verbundene mögliche Weiterverbreitung in andere Gebiete, Betriebe oder Länder verhindern. Oberstes Ziel ist dabei immer die Einschleppung in einen weiteren Hausschweinbestand oder in die Wildschweinpopulation zu verhindern.
Inhalt	Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen – außer auf betrieblichen Wegen - dürfen Schweine nicht getrieben oder transportiert werden. Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörden aus einem Betrieb im Beobachtungsgebiet • zur sofortigen <u>Schlachtung</u> in eine von der Behörde bestimmte Schlachtstätte • zur sofortigen <u>Tötung</u> und unschädlichen Beseitigung • in einen <u>anderen Betrieb</u> im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet (!!!) verbracht werden.

Die Genehmigung zum unmittelbaren Verbringen an eine Schlachtstätte wird nur erteilt, wenn:

- ✓ seit der Grobreinigung und Vordesinfektion im Seuchenbetrieb mindestens 30 Tage vergangen sind (mit besonderem Beprobungsprogramm 21 Tage)
- ✓ die Übereinstimmung des Bestandsregisters mit der Kennzeichnung der Schweine überprüft wurde
- ✓ innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen die Schweine des Betriebes auf Krankheitsanzeichen der ASP untersucht wurden
- ✓ die Schweine mit einer ausreichenden Anzahl an Blutproben negativ auf die ASP untersucht wurden
- ✓ das Fahrzeug für den Transport verplombt wurde
- ✓ die Schweine in der Schlachtstätte getrennt von anderen Schweinen aus freien Gebieten gehalten und geschlachtet werden

❖ [Anlage 10 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schlachtschweinen aus einem Betrieb in eine Schlachtstätte](#)

Zusätzlich dürfen Schweine nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörden aus einem Schweinehaltungsbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in einen anderen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden, wenn der Tierhalter glaubhaft dargelegt hat, dass auf Grund der Dauer des Verbringungsverbotes eine ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet ist!!!

❖ [Anlage 14 Vordruck: Antrag zum Verbringen von lebenden Schweinen aus einem Betrieb in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

Die Transportfahrzeuge und die beim Transport benutzten Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich nach dem Transport nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde und nach den EU-Vorschriften zu reinigen und desinfizieren.

❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung, Desinfektion von Fahrzeugen](#)

8. Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine

Vorschrift	Mit Ausnahme von Bienen dürfen andere Haustiere als Schweine innerhalb <u>der ersten sieben Tage</u> nach Bekanntgabe des Beobachtungsgebietes nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde <u>in</u> oder <u>aus</u> Betrieben mit <u>gemeinsamer Schweinehaltung</u> aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	Zusätzlich zum Antrag für ein Verbringen muss für Betriebe mit gleichzeitiger Schweinehaltung evtl. auch ein Antrag zur Genehmigung des Betretens des Betriebsgeländes durch betriebsfremde Personen gestellt werden. ❖ <u>Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen</u>
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung des Virus verhindert werden. Mittels Genehmigung und vorheriger Prüfung der Umstände durch die zuständige Veterinärbehörde soll das Risiko einer Verschleppung reduziert werden. Da das Virus äußerst Widerstandsfähig ist und eine unbemerkte Weiterverbreitung über das Verbringen anderer Haustiere möglich ist, ist das Verbringungsverbot ein wichtiger Faktor.
Inhalt	Andere Haustiere als Schweine, ausgenommen Bienen, dürfen innerhalb der ersten sieben Tage nur mit Genehmigung aus oder in einen Betrieb <u>mit gemeinsamer Schweinehaltung</u> verbracht werden. Es wird jeweils das Verbringen aus dem Herkunftsbetrieb sowie das Verbringen in den Bestimmungsbetrieb genehmigt. Vor Erteilung einer Genehmigung prüft die zuständige Veterinärbehörde unter anderem: - Welche Haustiere werden wo auf dem Betriebsgelände gehalten? - Wie weit ist die Schweinehaltung entfernt? - Kreuzen sich Wege für Futter, Einstreu oder Dung/Mist? - Werden gleiche Gerätschaften etc. für die Schweine und andere Haustiere genutzt? - Welche Personen kümmern sich um die Haustiere; gleiches Personal wie bei den Schweinen? - Durch welchen Viehhändler/Transporteur werden die Tiere abgeholt? - Woher kommt der Transportwagen, wohin wird transportiert? - Wo befährt das Transportfahrzeug das Betriebsgelände? - Wo wird verladen?

	- Wird das Fahrzeug zuverlässig und sachkundig gereinigt und desinfiziert? ❖ <u>Anlage 12 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von andere Haustieren als Schweinen in oder aus einem Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet</u> Je nach betrieblichen Voraussetzungen kann eine Genehmigung erteilt werden.
--	--

9. Verbringungsverbot von verendeten oder getöteten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

Vorschrift	Es dürfen ✓ verendete oder getötete Schweine, ✓ Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen ✓ Schweinefleisch und Fleischerzeugnisse nicht ohne Genehmigung aus dem Betrieb verbracht werden.
Ergänzende Hinweise	Verbringen ist nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung möglich.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine weitere Verbreitung verhindert werden.
Inhalt	Grundsätzlich dürfen keine ✓ verendeten oder getöteten Schweine, ✓ Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen ✓ Schweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Betrieben aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden. Sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und <u>nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung</u>, kann die zuständige Veterinärbehörde hiervon Ausnahmen genehmigen. ❖ <u>Anlage 13 Vordruck: Antrag zum Verbringen von toten Schweinen, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen</u>

10. Verbot der künstlichen Besamung von Schweinen

Vorschrift	Die künstliche Besamung von Schweinen im Beobachtungsgebiet ist verboten.
Ergänzende Hinweise	Es ist möglich unter Einhaltung verschiedener Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
Bedeutung	Da das Virus auch über Sperma und durch den Kontakt mit Personal übertragen werden kann, soll mit dieser Maßnahme eine mögliche Verschleppung der ASP verhindert werden.
Inhalt	Im Beobachtungsgebiet darf kein Schwein künstlich besamt werden. Die zuständige Veterinärbehörde kann von diesem Verbot Ausnahmen genehmigen. Voraussetzung für eine künstliche Besamung ist, dass diese mit Samen durchgeführt wird, die: ✓ sich bereits zum Zeitpunkt der Einrichtung und Bekanntgabe des Beobachtungsgebiets im Betrieb befunden haben oder ✓ mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde unmittelbar von der Besamungsstation verbracht werden und • die Besamungsstation sich außerhalb eines Sperrbezirks befindet oder • wenn die Besamungsstation innerhalb des Sperrbezirks liegt ➔ <u>alle</u> Eber der Station einmalig über eine Blutprobe auf ASP untersucht werden und ➔ <u>täglich</u> auf Krankheitsanzeichen der ASP untersucht werden, einschließlich einer rektalen Messung der Körpertemperatur und ➔ alle Eber im Abstand von maximal zehn Tagen über eine Blutprobe auf ASP untersucht werden ❖ <u>Anlage 15 Vordruck: Antrag zum künstlichen Besamen und Verbringen in den Betrieb im Sperrbezirk</u>

11. Verbot von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen und Handel mit Klauentieren

Vorschrift	Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klauentieren sowie der Handel mit Klauentieren ohne vorherige Bestellung ist verboten.
Ergänzende Hinweise	Von dieser Einschränkung sind nicht nur Schweine betroffen, sondern sie gelten für alle Klauentiere, d.h. beispielsweise auch Rinder, Schafe und Ziegen.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine mögliche weitere Verbreitung ASP verhindert werden.
Inhalt	Ausstellungen, Märkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Klauentieren sind verboten. Der Handel mit Klauentieren ist nur nach vorheriger Bestellung möglich.

Empfehlung

Bestandsregister:

Das Bestandsregister ist tagesaktuell zu halten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln. Wenn möglich, sollte die HI-Tier-Datenbank für die aktuelle Bestandserfassung genutzt werden. In der HI-Tier-Datenbank ist im Auswahlmenü „Schweinedatenbank“ bereits eine ausführliche Anleitung zur Nutzung des HI-Tier basierten Bestandsregisters zu finden.

Aufzeichnungen:

Es sollten Aufzeichnungen geführt werden über:

- die Besuche **betriebsfremder Personen**: Angabe von Namen, Anschrift, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- **betriebsfremde Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände**: Angabe von Name und Anschrift des Halters, Kennzeichen, Besuchsdatum und Besuchsgrund

Durch diese Dokumentation kann im Falle eines Ausbruchs auf einem Betrieb schnell ermittelt werden, ob Kontakte zu anderen Betrieben bestanden haben, oder das ASP Virus durch betriebsfremde Personen oder Fahrzeuge verschleppt worden sein könnte.

1.3 Landwirtschaftliche Betriebe ohne Schweinehaltung im Beobachtungsgebiet: Müssen diese Betriebe Maßnahmen ergreifen?

Für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, gelten keine direkten behördlichen Auflagen.

Dennoch können sie einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der ASP darstellen. Daher ist es wichtig, dass auch nicht schweinehaltende Betriebe Maßnahmen durchführen, um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Da das ASP-Virus auch über Gegenstände verschleppt werden kann, sollte grundsätzlich jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf eine wildschweinsichere Lagerung von Maschinen, Geräten, Futter und sonstigen Gegenstände sowie unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb achten.

1.4 Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?

Angeordnete Schutzmaßregeln in den Restriktionsgebieten werden von der zuständigen Veterinärbehörde aufgehoben, wenn die ASP erloschen ist oder wenn sich der Verdacht auf ASP bei Hausschweinen als unbegründet erwiesen hat.

Die ASP bei Hausschweinen gilt als erloschen, wenn

Schweine des Ausbruchsbetriebs
✓ alle Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden sind <u>oder</u> ✓ in betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen alle Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Schweinen der nicht betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen innerhalb von 45 Tagen nach der Tötung keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind

Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebs

- ✓ nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde eine Reinigung und Desinfektion sowie ggf. eine Entwesung des Seuchenbetriebs nach den Bestimmungen der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit den EU-rechtlichen Vorgaben durchgeführt und von ihr abgenommen worden sind.

Restriktionsgebiete (*Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet*)

- ✓ im Sperrbezirk frühestens 45 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes die Schweine aller Betriebe auf Krankheitsanzeichen (risikoorientierte Stichprobe) der ASP hin untersucht, Fieber gemessen (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) und eine Blutprobe (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) durch einen amtlichen Tierarzt genommen worden ist
- ✓ im Beobachtungsgebiet frühestens 40 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes die Schweine aller Betriebe auf Krankheitsanzeichen (risikoorientierte Stichprobe) der ASP hin untersucht, Fieber gemessen (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) und falls erforderlich eine Blutprobe (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) durch den amtlichen Tierarzt genommen worden ist.

Diese Fristen können von der zuständigen Veterinärbehörde

1. im Sperrbezirk auf mindestens 30 Tage und
2. im Beobachtungsgebiet auf mindestens 20 Tage

verkürzt werden, wenn die oben erwähnten Untersuchungen im Rahmen eines intensivierten Untersuchungsprogramms (anderer Stichprobenschlüssel mit mehr Blutproben) ergeben haben, dass die ASP bei diesen Untersuchungen ausgeschlossen werden kann, also die Ergebnisse negativ waren.



2 Handel - Was muss erfüllt werden, um Schweine und andere Tiere verbringen zu können?

2.1 Verbringen von Schlachttieren zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte

2.1.1 *Schlachtschweine* aus tierhaltenden Betrieben aus dem Beobachtungsgebiet - Schlachtstätte in einem Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb beim Hauschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus oder in einen Betrieb im Beobachtungsgebiet verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es möglich für das unmittelbare Verbringen von Schweinen in eine von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Schlachtstätte eine Genehmigung zu beantragen.

Übersicht: Verbringung von Schlachtschweinen

Schlachtstätte Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungs- gebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Sperrbezirk	!	!	!	X	X
Beobach- tungsgebiet	!	!	!	X	X
Freies Inland	!	!	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Bei den Voraussetzungen handelt es sich unter anderem auch um die Maßnahmen und Anordnungen im Beobachtungsgebiet, die für alle Betriebe innerhalb dieses Restriktionsgebietes gelten und durchzuführen sind ([Kapitel 1.2](#)).

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

✓ Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung bei der zuständigen Veterinärbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete ❖ <u>Anlage 5 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort</u> ✓ Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde ❖ <u>Anlage 5 Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine</u> ✓ Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung der Schweine durch die zuständige Veterinärbehörde ✓ Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen <u>aus</u> einem Betrieb im Beobachtungsgebiet in eine Schlachtstätte bei der für den Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde wurde gestellt. ❖ <u>Anlage 10 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb im Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung</u> ✓ Antrag für eine Genehmigung für das Betreten des Betriebes durch eine betriebsfremde Person ❖ <u>Anlage 6 Antrag zur Genehmigung zum Betreten eines Betriebes im Beobachtungsgebiet</u>
--

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten:
✓ Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen ✓ Schweine aus Betrieben mit verendeten und erkrankten Schweinen wurden zum Ausschluss einer ASP- Infektion durch die zuständige Veterinärbehörde mit Blutproben untersucht

Voraussetzungen für Schweine:
✓ Alle verendeten oder erkrankten Schweine des Betriebes wurden auf das ASP-Virus untersucht.

- ✓ **Negative Blutuntersuchung einer Stichprobe der zu verbringenden Schlachtschweine** vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt.
- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und aller Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

Transport

- ✓ **30 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchbetriebes** sind vergangen. Die Dauer kann auf 21 Tage verkürzt werden, wenn der Stichprobenumfang erhöht wird, also mehr Schweine untersucht werden.
 - ✓ direkter und unmittelbarer Transport zur Schlachtstätte
 - ✓ **Verplombung der Fahrzeuge** am Versandort von einem Amtstierarzt der zuständigen Veterinärbehörde
 - ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
- ❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Ein Verbringen von Schlachtschweinen aus einem Betrieb im Beobachtungsgebiet in eine Schlachtstätte, die sich in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittland befindet, ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

Ablauf der Verbringung

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen:

Zu Beginn steht die Entscheidung des Schweinehalters, Schweine aus dem Beobachtungsgebiet in eine Schlachtstätte zu verbringen. Zu diesem Zeitpunkt müssen bereits die **Maßnahmen**, die für die Schweinehalter im Beobachtungsgebiet gelten, durchgeführt worden sein. Die geforderten Anzeigen zu Anzahl, Nutzungsart und Standort sowie der verendeten und erkrankten Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde stellen eine solche Maßnahme dar. Ebenso sind die Biosicherheitsmaßnahmen wie Desinfektionsmöglichkeiten, wildschweinsichere Lagerung und Untersuchung von verdächtigen Schweinen Maßnahmen, die bereits durchgeführt worden sein müssen.

Achtung: Bevor der Transport der Schweine stattfinden kann, müssen 30 Tage nach der im Ausbruchsbetrieb durchgeführten Grobreinigung und Vordesinfektion vergangen sein. Vorher kann die zuständige Veterinärbehörde keine Genehmigung ausstellen.

Kommunikation:

Aufgrund eines ASP-Ausbruchs kann es aus organisatorischen Gründen zu Abweichungen von gewohnten Schlachtterminen und auch bei der Verfügbarkeit von Transportmitteln, bzw. von Viehtransportfahrern wegen einzuhaltender Karenzzeiten kommen. Daher ist eine frühzeitige Kommunikation mit den beteiligten Akteuren notwendig, um Schwierigkeiten zu vermeiden.

Dabei sollte geklärt werden, **ob die Schlachtstätte als eine sogenannte „von der Behörde bestimmte Schlachtstätte“ zugelassen ist** und befugt ist, Schweine aus dem Beobachtungsgebiet anzunehmen und zu schlachten. Weiter, **ob die Schweine aus dem Betrieb geschlachtet werden können** und **wann** die Schlachtung und Anlieferung möglich sind. Da die Schlachtstätte möglicherweise gleichermaßen Schweine aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet und aus freien Gebieten schlachtet und Schweine unterschiedlicher Herkunft getrennt aufgestallt, geschlachtet und verarbeitet werden müssen, sind organisatorische Abweichung von den gewohnten Schlachtterminen möglich.

Voraussetzungen Schweine:

Ist klar, welche Schweine für den Transport bestimmt sind, ist zu überprüfen, ob der Betrieb bezüglich **verendeter oder erkrankter Schweinen auf eine mögliche ASP-Erkrankung untersucht** wurde. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann nun der betreuende **Tierarzt** zur Beprobung der Schweine bestellt werden. Es wird von einer **vor-**

gegebenen Stichprobe der zu verbringenden Schweine eine **Blutprobe** genommen. Die Blutuntersuchung muss vor dem Verbringen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport bei der zuständigen Veterinärbehörde vorliegen. Die **Kosten** für die Blutuntersuchung hat der Tierhalter zu tragen.

Genehmigungsverfahren:

Nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Blutuntersuchung wird entweder selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein **Antrag auf die Genehmigung zum Verbringen** von Schweinen aus einem Betrieb im Beobachtungsgebiet zur Schlachtung gestellt.

Die für die Schlachtstätte zuständige Veterinärbehörde wird über den Antrag informiert. Diese überprüft in eigener Zuständigkeit, ob der Verbringung Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen. Erst wenn von dieser eine Zustimmung vorliegt, kann dem Antrag stattgegeben werden. Die gegenseitige Information der beteiligten Behörden läuft intern ab, so dass sich der Schweinehalter mit der Einreichung des Verbringungsantrages zunächst um keine weiteren Anzeigen oder Meldungen kümmern muss. Möglicherweise handelt es sich auch um ein und dieselbe Veterinärbehörde, die sowohl für den Schweinehalter als auch für die Schlachtstätte zuständig ist.

❖ [Anlage 10 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb im Beobachtungsgebiet zur Schlachtung](#)

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Bearbeitung durch die Behörde erfolgen. In diesem Antrag ist die Tierhaltererklärung zur Einhaltung aller im Beobachtungsgebiet durchzuführenden Maßnahmen enthalten. Der Antrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen, wird aber so schnell wie möglich bearbeitet. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so erhält der Tierhalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung vor Ort stattfinden kann.

Abfertigung vor Ort:

Mit Erhalt der Mitteilung, dass die Erfüllung der Voraussetzungen durch die zuständige Veterinärbehörde geprüft worden ist, sollte eine Anmeldung bei der Schlachtstätte erfolgen. Dies dient der Ankündigung, dass die Verbringung bisher „genehmigt“ ist und unter Voraussetzung negativer Untersuchungsergebnisse stattfinden kann. Bei der Anmeldung sollten das Datum, die Uhrzeit sowie die Anzahl der Schweine angegeben werden.

❖ [Anlage 11 Vordruck: Schlachttiervoranmeldung](#)

Mit den im Antrag angegebenen Daten zur Verbringung (Datum, Uhrzeit, Versandort etc.) ist die zuständige Veterinärbehörde zwar bereits über den entsprechenden Termin informiert, dennoch ist eine konkrete Terminvereinbarung für die Untersuchung

der Schweine des Bestandes auf Symptome der ASP (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor Versand durch den amtlichen Tierarzt nötig. Dieser wird alle Schweine des Bestandes und die zu verbringenden Schweine klinisch untersuchen sowie nach einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur messen (max. 14/Untereinheit). Die Untersuchung muss zum Zeitpunkt des Transportes erfolgen, da der amtliche Tierarzt das Fahrzeug nach dem Beladen **verplomben** muss. Die **Kosten** für die klinische Untersuchung trägt der Tierhalter. Nach erfolgreicher Untersuchung wird die Genehmigung ausgehändigt.

Transport:

Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selber.

❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Der amtliche Tierarzt, der an der Schlachtstätte die Verplombung entfernt, meldet der für den Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde die Ankunft der Schweine an der Schlachtstätte.

In der Anlage finden Sie eine Checkliste, mit der Sie prüfen können, ob alle Voraussetzungen für einen entsprechenden Schlachtschweinetransport erfüllt sind.

❖ [Anlage 9 Checkliste: Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Beobachtungsgebiet in eine Schlachtstätte](#)

Ablaufschema: Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Beobachtungsgebiet in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder freien Gebiet

Maßnahmen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die durchgeführt werden müssen:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fieberhaft erkrankten) Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

Absonderung aller Schweine des Bestandes; alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstellen. *(Maßnahme nur im Sperrbezirk)*

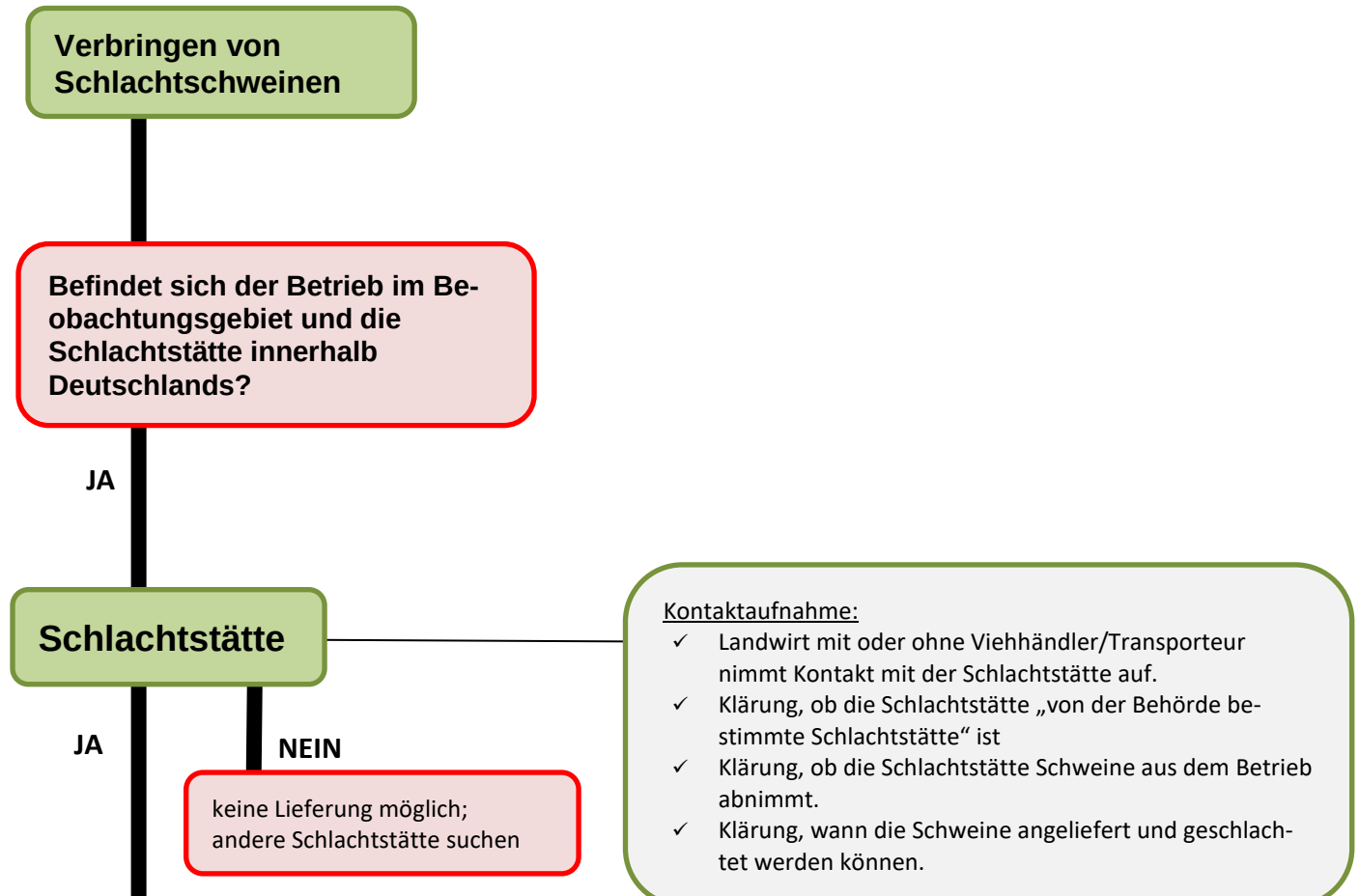
Erichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe (Beobachtungsgebiet: Empfehlung)

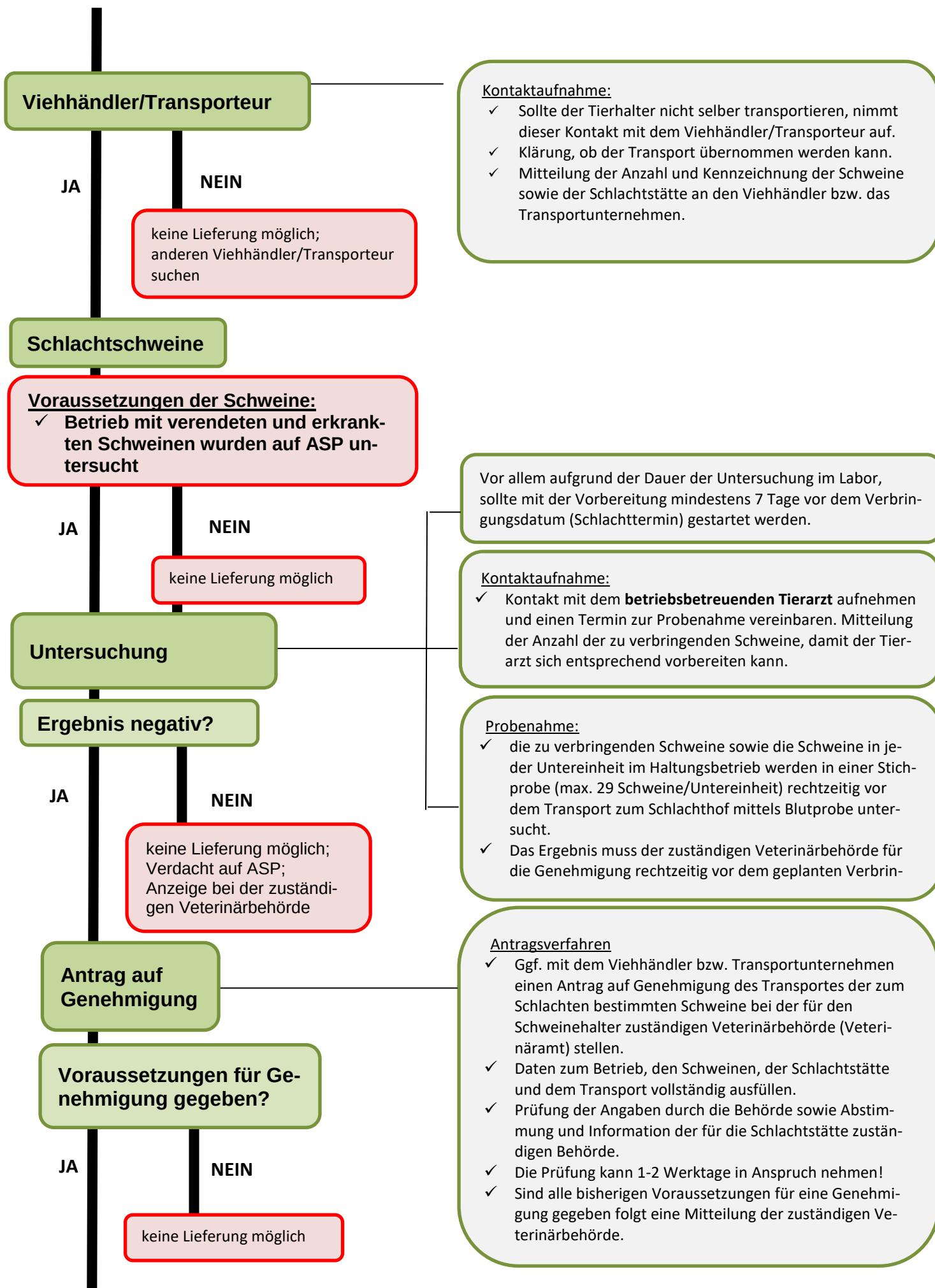
Untersuchung der Schweine von Betrieben mit verendeten und erkrankten Schweinen durch die zuständige Veterinärbehörde, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

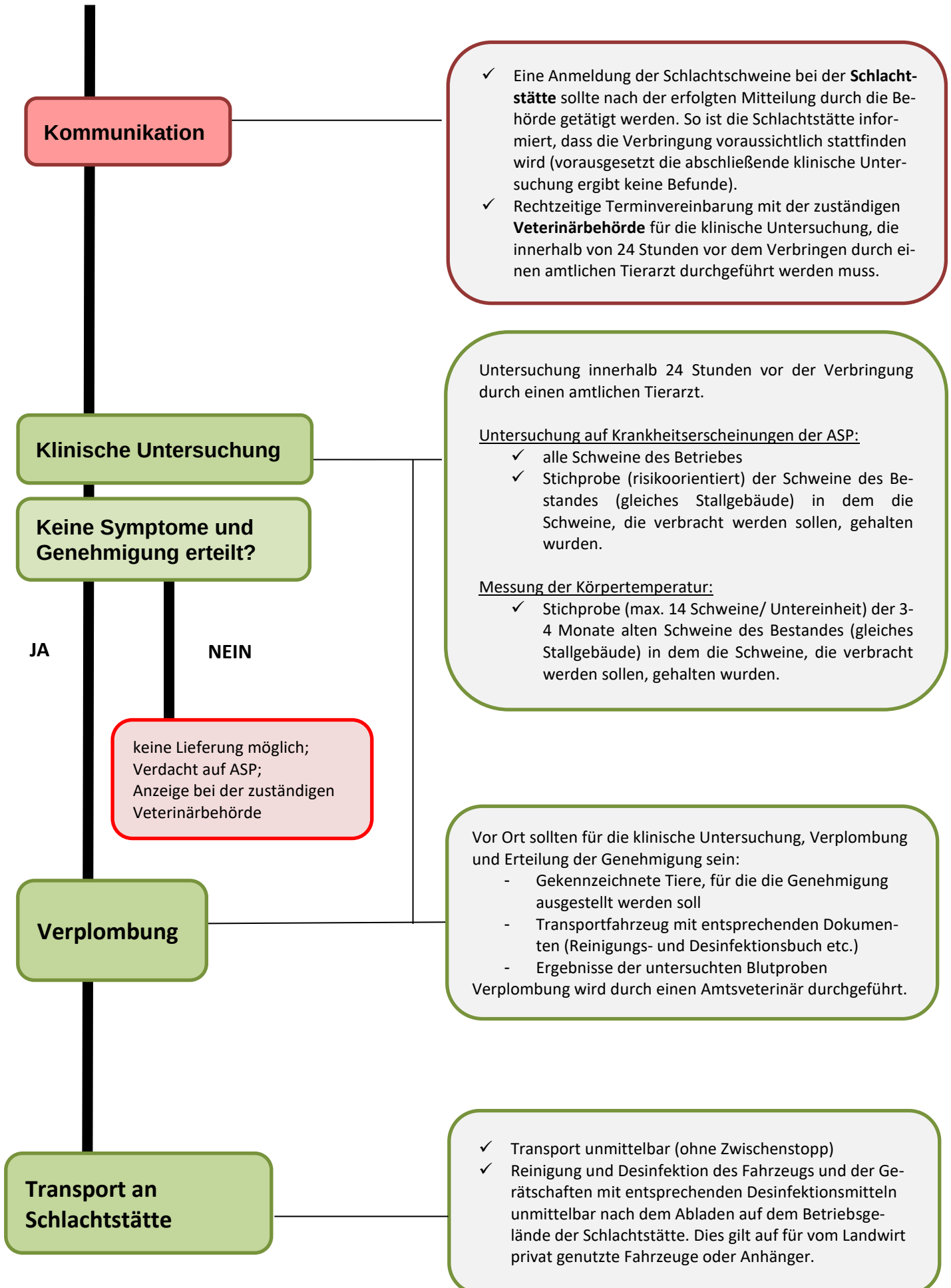
Seit der Grobreinigung und Vordesinfektion sind im Sperrbezirk **40 Tage** und im Beobachtungsgebiet mindestens **30 Tage** vergangen.

Im **Sperrbezirk** wurden alle Schweine **innerhalb von 7 Tagen auf Krankheitsanzeichen** der ASP durch einen amtlichen Tierarzt untersucht.

Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine aller Betriebe **im Sperrbezirk werden innerhalb von 7 Tagen überprüft.**







2.1.2 **Schlachtschweine aus tierhaltenden Betrieben aus dem freien Gebiet - Schlachtstätte in einem Beobachtungsgebiet**

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb beim Hauschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es möglich für das unmittelbare Verbringen von Schweinen aus einem freien Gebiet in eine von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet eine Genehmigung zu beantragen.

Für eine Genehmigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen:

- ✓ Klärung bei der Schlachtstätte, ob diese die Schweine annehmen kann.
- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen in eine Schlachtstätte im Beobachtungsgebiet** bei der für die Schlachtstätte zuständigen Veterinärbehörde !!! stellen.
- ❖ [Anlage 10 Vordruck: Antrag zum Verbringen durch Restriktionsgebiet in das Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten:

- ✓ **Einhaltung der Schweinehaltungshygieneverordnung**

Transport

- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zur Schlachtstätte
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
- ❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Ablauf der Verbringung

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen:

Es sind an den Schlachtstätten bereits im Vorfeld Krisenpläne zu erarbeiten und bereit zu halten. Im Falle eines ASP-Ausbruchs werden diese benötigt, um bei Lage im Beobachtungsgebiet weiter Schweine aus freien Gebieten schlachten zu können.

Hierauf hat der Tierhalter keinen direkten Einfluss. Dennoch liegt es an ihm sich zu erkundigen, ob die Schlachtstätte Schweine aus dem Beobachtungsgebiet schlachten darf.

Kommunikation:

Zu Beginn steht die Entscheidung des Schweinehalters, Schweine zum Schlachten in eine Schlachtstätte zu verbringen. Der Tierhalter nimmt Kontakt mit seinem **Viehhändler oder Transporteur** auf, um abzuklären, ob dieser den Transport zur Schlachtstätte übernehmen kann, sollte der Tierhalter die Schweine nicht selber transportieren.

Es sollte so früh wie möglich Kontakt mit der Schlachtstätte aufgenommen werden und dabei geklärt werden, **ob und in welchem Restriktionsgebiet** diese liegt und **ob die Schlachtstätte** befugt ist, Schweine aus dem freien Gebiet anzunehmen und zu schlachten. Weiter, **ob die Schweine** aus dem Betrieb **geschlachtet werden können** und **wann** die Schlachtung und Anlieferung möglich sind.

Da die Schlachtstätte möglicherweise gleichermaßen Schweine aus dem Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet und aus freien Gebieten schlachtet und Schweine unterschiedlicher Herkunft getrennt aufgestellt, geschlachtet und verarbeitet werden müssen, sind organisatorische Abweichung von den gewohnten Schlachtterminen möglich.

Genehmigungsverfahren: Nun wird entweder selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen zur unmittelbaren Schlachtung **bei der für die Schlachtstätte zuständigen Veterinärbehörde gestellt!!!**

- ❖ [Anlage 16 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte im Beobachtungsgebiet](#)

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Bearbeitung durch die Behörde erfolgen. Der Antrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen. Die für den Schweinehalter zuständige Veterinärbehörde wird über den Antrag informiert. Wird dem Antrag stattgegeben, so erhält der Tierhalter eine schriftliche Genehmigung. Nach Erhalt der Genehmigung, erfolgt entweder durch den Tierhalter selbst oder durch den Viehhändler bzw. Transporteur eine Anmeldung der Schlachtung bei der Schlachtstätte. Dies

dient auch der Ankündigung, dass die Verbringung an die Schlachtstätte offiziell genehmigt ist und stattfinden wird. Hierbei ist das Datum, die Uhrzeit sowie die Anzahl der Schlachtschweine zu übermitteln.

❖ [Anlage 11 Vordruck: Schlachttiervoranmeldung](#)

Transport:

Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für betriebseigene Transportfahrzeuge und Anhänger beim Transport durch den Schweinehalter.

❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.1.3 **Andere Schlachttiere als Schweine aus tierhaltenden Betrieben ohne gemeinsame Schweinehaltung aus dem Beobachtungsgebiet – Schlachttstätte in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet**

Übersicht: Verbringung von anderen Schlachttieren außer Schweinen

Schlachttstätte Betrieb	Sperrbezirk		Beobachtungs- gebiet		Freies Inland		Mitgliedsstaat		Drittland	
Sperrbezirk										
	Gemischte Haltung mit Schweinen	Haltung ohne Schweine	Gemischte Haltung mit Schweinen	Haltung ohne Schweine	Gemischte Haltung mit Schweinen	Haltung ohne Schweine	Gemischte Haltung mit Schweinen	Haltung ohne Schweine	Gemischte Haltung mit Schweinen	Haltung ohne Schweine
Beobachtungs- gebiet										
	Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen
Freies Inland										



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, gelten keine direkten behördlichen Auflagen.

Dennoch können sie einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der ASP darstellen. Daher ist es wichtig, dass auch nicht schweinehaltende Betriebe Maßnahmen durchführen, um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Da das ASP-Virus auch über Gegenstände verschleppt werden kann, sollte grundsätzlich jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf eine wildschweinsichere Lagerung von Maschinen, Geräten, Futter und sonstigen Gegenstände sowie unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb achten.

Ablauf der Verbringung

Kommunikation:

Es wird dringend geraten im Vorfeld Kontakt mit der Schlachtstätte aufzunehmen und abzuklären, wann eine Anlieferung und die Schlachtung möglich sind. In Zeiten eines ASP-Ausbruches benötigt die Schlachtstätte mehr Zeit zur Organisation von Schlachtung und Anlieferung, da im Bereich der Schweineschlachtung eventuell zeit- und personalaufwendige Umorganisationen notwendig sind.

Eine zusätzliche schriftliche Anmeldung kann bei der Schlachtstätte eingereicht werden und hilft dieser eventuell bei der Organisation.

- ❖ [Anlage 11 Vordruck: Schlachttivoranmeldung](#)

Transport:

Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. An der Schlachtstätte müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände** gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.1.4 Anderer Schlachttiere als Schweine aus tierhaltenden Betrieben mit gemeinsamer Schweinehaltung aus dem Beobachtungsgebiet – Schlachtstätte in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet oder einem freien Gebiet

Übersicht: Verbringung von anderen Schlachttieren außer Schweinen

Schlachtstätte Betrieb	Sperrbezirk		Beobachtungs- gebiet		Freies Inland		Mitgliedsstaat		Drittland	
Sperrbezirk	!	✓	!	✓	!	✓	!	✓	!	✓
	Gemischte Haltung mit Schweinen	Haltung ohne Schweine	Gemischte Haltung mit Schweinen	Haltung ohne Schweine	Gemischte Haltung mit Schweinen	Haltung ohne Schweine	Gemischte Haltung mit Schweinen	Haltung ohne Schweine	Gemischte Haltung mit Schweinen	Haltung ohne Schweine
Beobachtungs- gebiet	!	✓	!	✓	!	✓	!	✓	!	✓
	Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Gemischte Haltung mit Schweinen <u>innerhalb der ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen	Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen <u>nach den ersten 7 Tage</u> nach Bekanntgabe Restriktionszonen
Freies Inland	✓		✓		✓		✓		✓	



erlaubt



mit Genehmigung/Voraussetzungen



verboten

Das Verbringen von Tieren stellt einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder einen Eintrag in die Wildschweinpopulation zu verhindern wird eine Genehmigung für das Verbringen von anderen Tieren als Schweinen aus einem Betrieb mit Schweinehaltung in den ersten sieben Tagen nach Bekanntgabe des Beobachtungsgebietes benötigt.

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind auch strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich. Es ist wichtig ein gutes Biosicherheitskonzept auf dem Betrieb zu haben. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte weitestgehend vermieden werden und ist immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP- Erreger verbunden.

Ablauf der Verbringung

Kommunikation:

Es wird dringend geraten, im Vorfeld Kontakt mit der Schlachtstätte aufzunehmen und abzuklären, wann eine Anlieferung und die Schlachtung möglich sind. In Zeiten eines ASP-Ausbruches benötigt die Schlachtstätte mehr Zeit zur Organisation von Schlachtung und Anlieferung, da im Bereich der Schweineschlachtung eventuell zeit- und personalaufwendige Umorganisationen notwendig sind.

Eine zusätzliche schriftliche Anmeldung kann bei der Schlachtstätte eingereicht werden und hilft dieser eventuell bei der Organisation.

- ❖ [Anlage 11 Vordruck: Schlachttivoranmeldung](#)

Genehmigungsverfahren:

Im Anschluss an die Absprache mit der Schlachtstätte wird evtl. zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein Antrag auf eine Genehmigung zum Verbringen aus dem Betrieb bei der zuständigen Veterinärbehörde gestellt. Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so wird eine Genehmigung erteilt. Dies kann eventuell ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen. Eine Genehmigung wird nach Einrichtung der Restriktionsgebiete benötigt.

- ❖ [Anlage 12 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von andere Haustieren als Schweinen in oder aus einem Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

Transport:

Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. An der Schlachtstätte müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln **unmittelbar auf dem Betriebsgelände** gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.2 Verbringen von Tieren aus einem tierhaltenden Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

Übersicht: Verbringen von anderen Tieren als Schweine in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb abgebender Betrieb	Sperrbezirk		Beobachtungsgebiet		Freies Inland		Mitgliedsstaat		Drittland	
Sperrbezirk	 <u>aus oder in Gemischter Haltung mit Schweinen</u>	 <u>aus oder in Haltung ohne Schweine</u>	 <u>aus oder innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen in gemischter Haltung mit Schweinen</u>	 <u>aus oder in Haltung ohne Schweine oder in gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen</u>	 <u>aus gemischter Haltung mit Schweinen</u>	 <u>aus Haltung ohne Schweine</u>	 <u>aus gemischter Haltung mit Schweinen</u>	 <u>aus Haltung ohne Schweine</u>	 <u>aus gemischter Haltung mit Schweinen</u>	 <u>aus Haltung ohne Schweine</u>
Beobachtungsgebiet	 <u>aus gemischter Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen oder in eine gemischte Haltung mit Schweinen</u>	 <u>aus oder in Haltung ohne Schweine oder aus gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen</u>	 <u>aus oder in gemischter Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</u>	 <u>aus oder in Haltung ohne Schweine oder aus oder in gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen nach Bekanntgabe Restriktionszonen</u>	 <u>Aus gemischter Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</u>	 <u>aus Haltung ohne Schweine oder aus gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen nach Bekanntgabe Restriktionszonen</u>	 <u>aus gemischter Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</u>	 <u>aus Haltung ohne Schweine oder Aus gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen nach Bekanntgabe Restriktionszonen</u>	 <u>aus gemischter Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</u>	 <u>aus Haltung ohne Schweine oder Aus gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen nach Bekanntgabe Restriktionszonen</u>
Freies Inland	 <u>in gemischter Haltung mit Schweinen</u>	 <u>in Haltung ohne Schweine</u>	 <u>in gemischter Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</u>	 <u>in Haltung ohne Schweine oder in gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen nach Bekanntgabe Restriktionszonen</u>						



erlaubt



mit Genehmigung/Voraussetzungen



verboten

Übersicht: Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb abgebender Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungsgebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Sperrbezirk	!	!	X	X	X
Beobachtungsgebiet	!	!	X	X	X
Freies Inland	X	X	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/Voraussetzungen



verboten

2.2.1 *Schweine* aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem Beobachtungsgebiet – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Sobald der Ausbruch der ASP in einem Betrieb beim Hausschwein festgestellt worden ist, dürfen keine Schweine mehr aus oder in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden. Grundsätzlich ist es daher nicht möglich Schweine aus einem Betrieb zu verbringen, um sie in einen anderen tierhaltenden Betrieb zu transportieren.

Ausnahmen für das Verbringen innerhalb des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets können nur unter strengen Auflagen und Voraussetzungen genehmigt werden. Maßgeblich ist hier die **glaubhafte Darlegung des Schweinehalters**, dass auf Grund der Dauer der Maßnahmen eine **ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet** ist

Bei den weiteren Voraussetzungen handelt es sich unter anderem auch um die Maßnahmen und Anordnungen, die für alle Betriebe innerhalb des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets gelten und durchzuführen sind.

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein (Versender und Empfänger):

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Veterinärbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete
 - ❖ [Anlage 5 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort](#)
- ✓ **Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Veterinärbehörde
 - ❖ [Anlage 5 Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine](#)
- ✓ **Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung der Schweine** durch die zuständige Veterinärbehörde
- ✓ **Glaubhafte Darlegung des Schweinehalters**, dass auf Grund der Dauer der Maßnahmen eine **ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet** ist. *(Ist im Antragsvordruck enthalten)*

Bei den Maßnahmen handelt es sich um:

- Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine mit Angabe der Nutzungsart und Standort
- Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine
- Absonderung der Schweine (Sperrbezirk)
- Schweine dürfen weder in noch aus einem Betrieb verbracht werden
- Hausschlachtungen sind verboten (Sperrbezirk)
- Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nur mit Genehmigung und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb verbracht werden
- Keine künstliche Besamung
- Kein Treiben oder Transport von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen
- Ausstellungen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen mit Klauentieren nur mit vorheriger Bestellung
- Andere Haustiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden (Beobachtungsgebiet: innerhalb der ersten sieben Tage)

- Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die Kontakt mit dem Seuchenerreger Kontakt gehabt haben könnten, sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren

- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im Beobachtungsgebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet** beim der für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde stellen.
- ❖ [Anlage 14 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb im Beobachtungsgebiet in einen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten *(durch den Versender und Empfänger der Schweine im Sperrbezirk und ggf. Beobachtungsgebiet einzuhalten):*

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstellen *(Maßnahme, die nur im Sperrbezirk gilt)*.
- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen
- ✓ **Schweine aus Betrieben mit verendeten und erkrankten Schweinen wurden zum Ausschluss einer ASP-Infektion** durch die zuständige Veterinärbehörde durch Blutproben untersucht.

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ **Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Symptome der ASP innerhalb von sieben Tagen** nach Bekanntgabe von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durch amtliche Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde. *(Maßnahme, die nur im Sperrbezirk gilt)*
- ✓ **Negative Blutuntersuchung einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine** vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt.

- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und aller Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

Transport

- ✓ **30 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchbetriebes** sind vergangen. Die Dauer kann auf 21 Tage verkürzt werden, wenn der Stichprobenumfang erhöht wird, also mehr Schweine untersucht werden.
 - ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
 - ✓ **Verplombung der Fahrzeuge** am Versandort von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde
 - ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
- ❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Ablauf der Verbringung

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen:

Zu Beginn muss der Tierhalter glaubhaft darlegen, dass aufgrund der Dauer der Maßnahmen die ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet ist. Die zuständige Veterinärbehörde entscheidet in letzter Instanz, ob dies auch zutrifft und eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Die Darlegung kann im Rahmen des Antrags erfolgen. Nach der Entscheidung des Schweinehalters, Schweine aus dem Beobachtungsgebiet in einen anderen tierhaltenen Betrieb zu verbringen, müssen bereits die [Maßnahmen](#), die für die Schweinehalter im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gelten, durch den versendenden Schweinehalter als auch vom empfangenden Schweinehalter durchgeführt worden sein. Die geforderten Anzeigen zu Anzahl, Nutzungsart und Standort sowie der verendeten und erkrankten Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde stellen eine solche Maß-

nahme dar. Ebenso müssen die Biosicherheitsmaßnahmen wie Absonderung, Desinfektionsmöglichkeiten, wildschweinsichere Lagerung und Untersuchung von verdächtigen Schweinen bereits durchgeführt worden sein.

Darüber hinaus müssen Im Falle der Verbringung aus Beobachtungsgebiet **30Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchbetriebes** vergangen sein. Die Dauer kann auf 21 Tage verkürzt werden, wenn der Stichprobenumfang erhöht wird, also mehr Schweine untersucht werden.

Kommunikation:

Transportiert man die Schweine nicht selber, sollte man als nächstes mit seinem **Viehhändler oder Transporteur** Kontakt aufnehmen, um abzuklären, ob dieser den Transport übernehmen kann. Eventuell stehen keine Fahrer aufgrund von möglichen Karenzzeiten zur Verfügung. So früh wie möglich sollte Kontakt mit dem **Empfängerbetrieb** aufgenommen werden. Dabei sollte geklärt werden, **ob und in welchem Restriktionsgebiet** dieser liegt und **ob die Schweine** aus dem Betrieb **geliefert werden können und ob der Betrieb die Schweine auch einstellen kann**. Es erfolgt die Absprache der Einzelheiten der Verbringung (z.B. Datum, Anzahl etc.).

Genehmigungsverfahren (I):

Die zuständige Veterinärbehörde prüft die Voraussetzungen sowie die Darlegung des Schweinehalters zur Gefährdung der ordnungsgemäßen Haltung seiner Schweine. Die für den Empfängerbetrieb zuständige Veterinärbehörde wird über den Antrag informiert. Kommen die Veterinärbehörden zu dem Schluss, dass sie der Begründung zustimmen können und der Verbringung keine weiteren Bedenken entgegenstehen, so wird der Schweinehalter über die Entscheidung informiert. Nach der Information über die Zustimmung, kann der Tierhalter die weiteren nötigen Untersuchungen durchführen lassen.

- ❖ [Anlage 14 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus einem Betrieb im Beobachtungsgebiet in einen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Bearbeitung durch die Behörde erfolgen. Im Antrag ist auch die Tierhaltererklärung zur Einhaltung aller angeordneten Maßnahmen im Sperrbezirk, bzw. Beobachtungsgebiet enthalten. Der Antrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen, wird aber so schnell wie möglich bearbeitet.

Voraussetzungen Schweine:

Ist klar, welche Schweine für den Transport bestimmt sind, ist zu überprüfen, ob alle **verendeten oder erkrankten Schweine des Betriebes auf eine mögliche ASP-Erkrankung untersucht** worden sind. Ist diese Voraussetzungen erfüllt, kann nun der betreuende **Tierarzt** zur Beprobung der Schweine bestellt werden. Es wird von einer **vorgegebenen Stichprobe der zu verbringenden Schweine** eine **Blutprobe** genommen (max. 29/ Betriebsabteil). Die Blutuntersuchung muss vor dem Verbringen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport bei der zuständigen Veterinärbehörde vorliegen. Die **Kosten** für die Blutuntersuchung hat der Tierhalter zu tragen.

Genehmigungsverfahren (II):

Nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Blutuntersuchung bei der zuständigen Veterinärbehörde und Erfüllung aller Voraussetzungen, erhält der Tierhalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung vor Ort stattfinden kann. Achtung: Die zuständige Veterinärbehörde kann frühestens 30 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchsbetriebes bzw. 21 Tage bei Untersuchung einer größeren Anzahl an Schweinen, eine Genehmigung ausstellen.

Abfertigung vor Ort:

Mit Erhalt der Mitteilung, dass die Voraussetzungen durch die zuständige Veterinärbehörde geprüft wurden, sollte die Verbringung beim Empfängerbetrieb angemeldet werden. Ist die für den Empfängerbetrieb zuständige Veterinärbehörde nicht dieselbe, wie die für den versendenden Schweinehalter, so muss der Empfängerbetrieb mit seiner Behörde Kontakt aufnehmen und dieser den Ankunftszeitpunkt der Schweine nennen, damit diese die Plombe vom Transportfahrzeug entfernen kann.

Mit den im Antrag angegebenen Daten zur Verbringung (Datum, Uhrzeit, Versandort etc.) ist die zuständige Veterinärbehörde des Versendebetriebs zwar bereits über den entsprechenden Termin informiert, dennoch muss mit der zuständigen Veterinärbehörde ein konkreter **Termin für die Untersuchung der Schweine** des Bestandes auf Symptome der Afrikanischen Schweinepest (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor Versand durch den amtlichen Tierarzt vereinbart werden. Dieser wird alle Schweine des Bestandes und der zu verbringenden Schweine klinisch untersuchen sowie nach einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur messen (max. 14/Betriebsabteil). Die Untersuchung sollte zum Zeitpunkt des Transportes erfolgen, da der amtliche Tierarzt das Fahrzeug nach dem Beladen direkt **verplomben** muss. Die **Kosten** hierfür muss der Tierhalter tragen. Nach erfolgreicher Untersuchung wird die Genehmigung ausgehändigt.

Transport:

Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände des Empfängerbetriebes gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selbst.

❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Die für den Empfängerbetrieb zuständigen Behörde muss die Verplombung am Abladeort entfernen.

Ablaufschema: Verbringen von Schweinen aus dem Beobachtungsgebiet in einen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Maßnahmen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die durchgeführt werden müssen:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fieberhaft erkrankten) Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

Absonderung aller Schweine des Bestandes; alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstellen. (*Maßnahme im Sperrbezirk*)

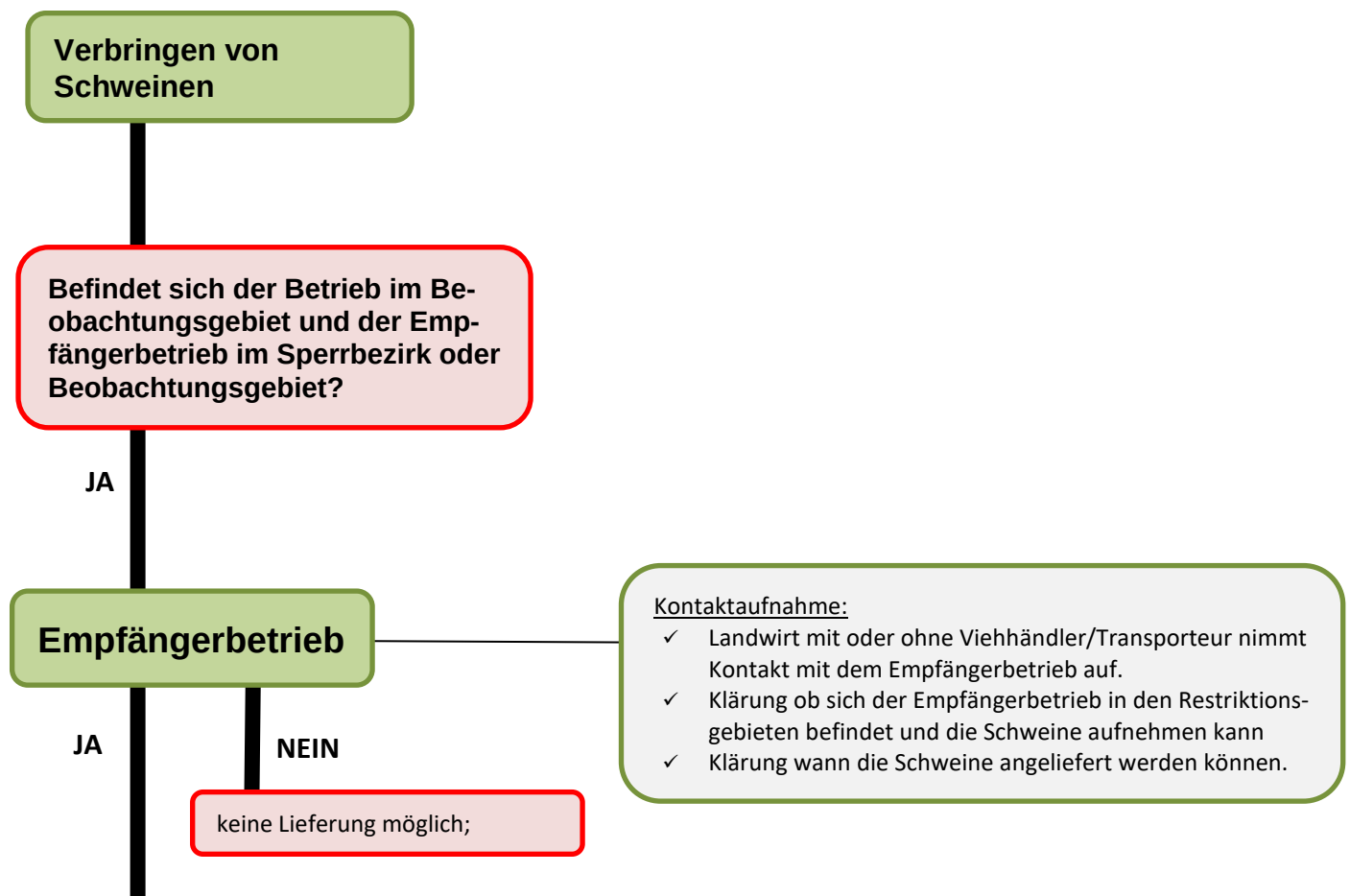
Errichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe

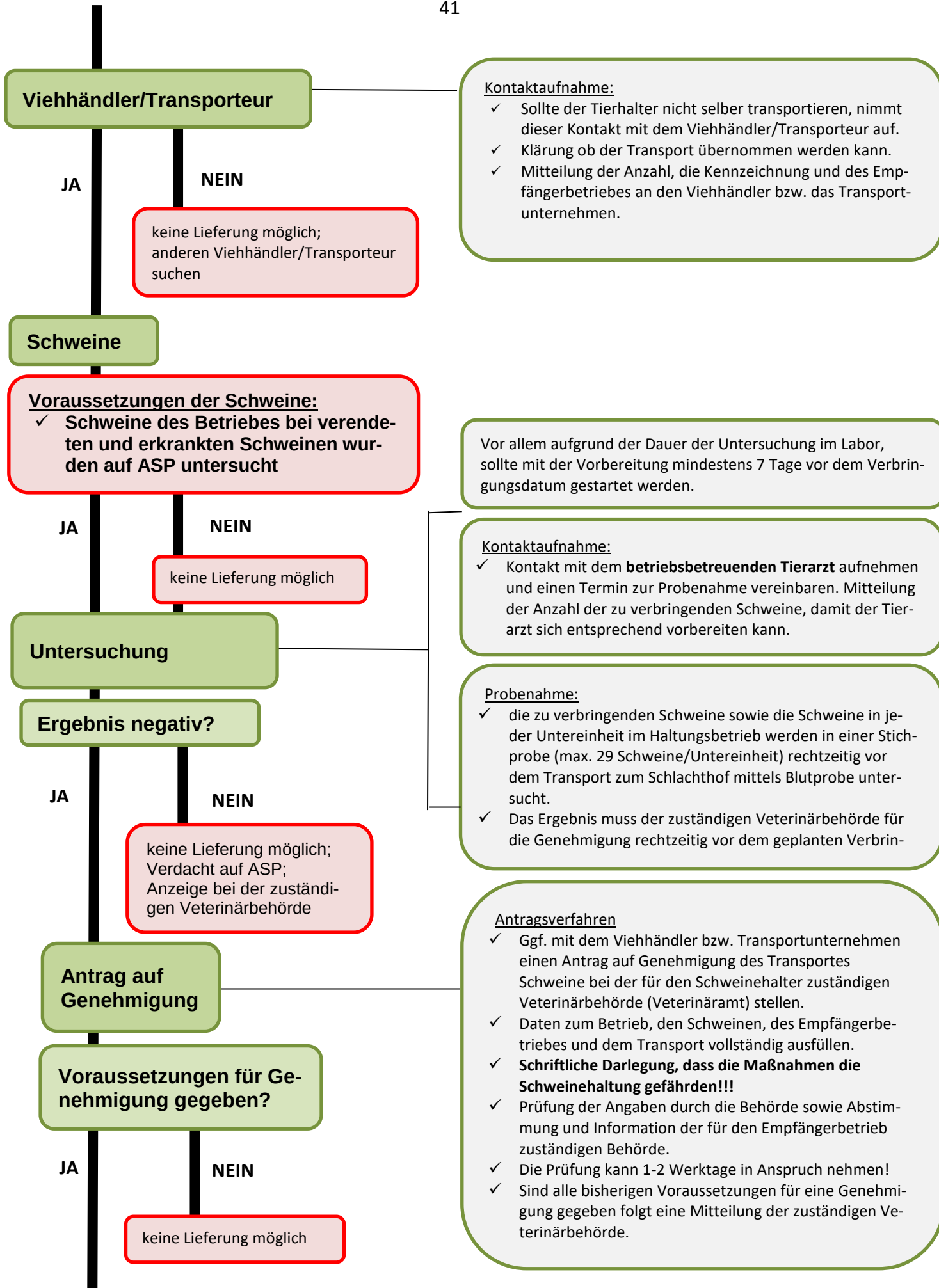
Untersuchung der Schweine des Betriebes mit verendeten und erkrankten Schweinen durch die zuständige Veterinärbehörde, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

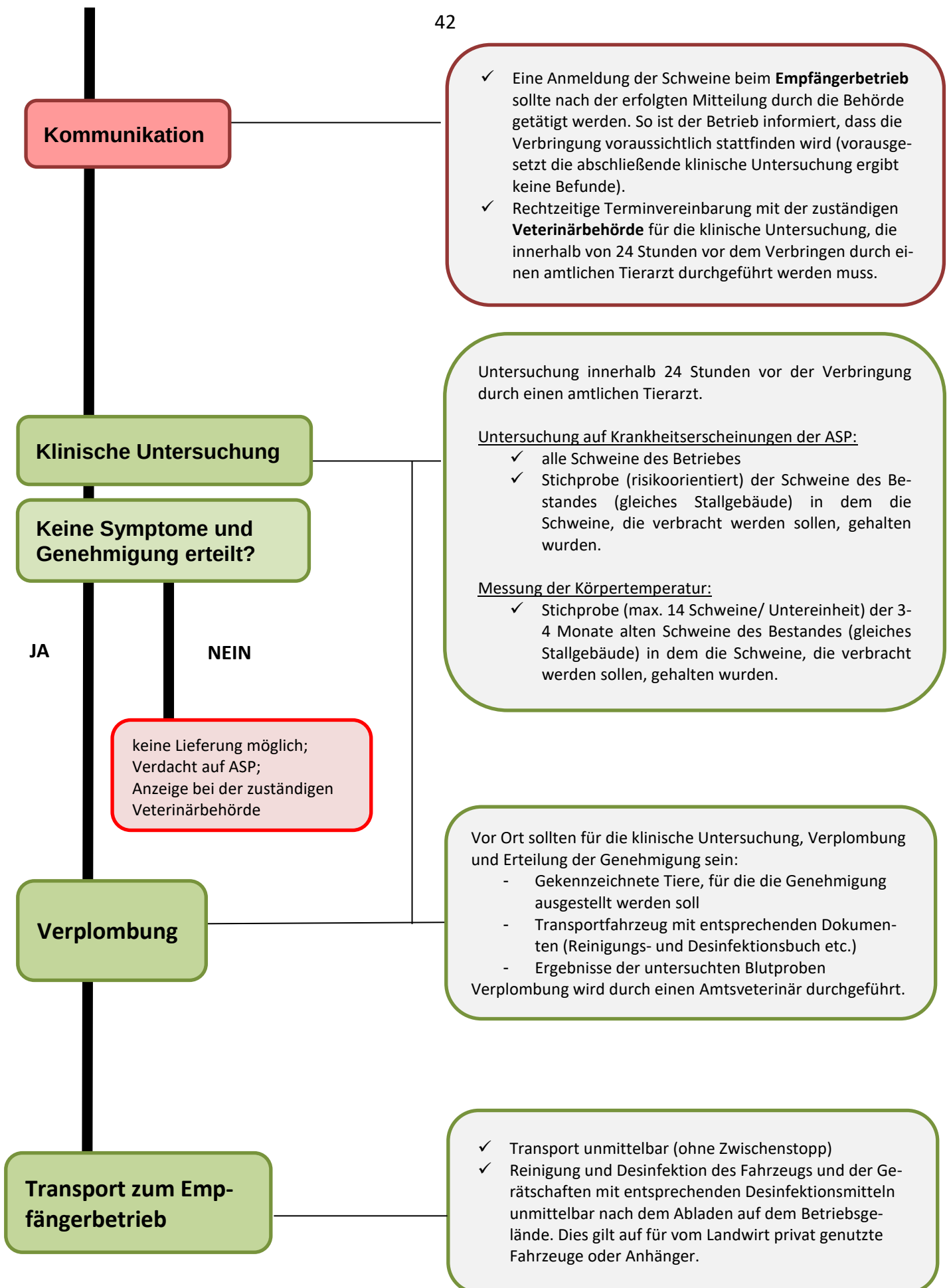
Seit der Grobreinigung und Vordesinfektion sind im Sperrbezirk **40 Tage** und im Beobachtungsgebiet mindestens **30 Tage** vergangen.

Im **Sperrbezirk** wurden alle Schweine **innerhalb von 7 Tagen auf Krankheitsanzeichen** der ASP durch einen amtlichen Tierarzt untersucht.

Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine aller Betriebe **im Sperrbezirk werden innerhalb von 7 Tagen überprüft.**







2.2.2 *Schweine* aus einem tierhaltenden Betrieb im Beobachtungsgebiet – Empfängerbetrieb im freien Gebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb beim Hauschwein festgestellt worden ist, dürfen keine Schweine mehr aus oder in einen Betrieb im Beobachtungsgebiet verbracht werden. Es ist nicht möglich Schweine aus einem Betrieb im Beobachtungsgebiet in einen Betrieb zu verbringen, der außerhalb von Restriktionsgebieten im freien Gebiet liegt. **Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden.**

2.2.3 *Schweine* aus einem tierhaltenden Betrieb im freien Gebiet - Empfängerbetrieb im Beobachtungsgebiet

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb beim Hauschwein festgestellt worden ist, dürfen keine Schweine mehr aus oder in einen Betrieb im Beobachtungsgebiet verbracht werden. Es ist nicht möglich Schweine aus einem Betrieb im freien Gebiet in einen Betrieb zu verbringen, der im Beobachtungsgebiet liegt. **Eine Genehmigung kann nicht erteilt werden.**

2.2.4 *Andere Tiere* als Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im Beobachtungsgebiet – Empfängerbetrieb im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder freien Gebiet

2.2.4.1 *Verbringen aus gemischten Betrieben mit Schweinehaltung*

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich. Es ist wichtig ein gutes Biosicherheitskonzept auf dem Betrieb zu haben. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte weitestgehend vermieden werden und ist, wenn nicht anders möglich, immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP- Erreger verbunden.

Sobald andere Tiere als Schweine **aus oder in einen Betrieb im Beobachtungsgebiet** mit gemeinsamer Schweinehaltung verbracht werden sollen, wird für die **ersten sieben Tage** nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete eine Genehmigung von der zuständigen Veterinärbehörde benötigt.

Werden andere Tiere als Schweine **in** einen Betrieb mit gemeinsamer Schweinehaltung verbracht, der sich in einem **Sperrbezirk** befindet, so wird ebenfalls eine Genehmigung für das Verbringen **in den Betrieb im Sperrbezirk** benötigt.

Kommunikation:

Es wird dringend geraten im Vorfeld Kontakt mit dem aufnehmenden Betrieb aufzunehmen, um abzuklären, ob und wann eine Anlieferung möglich ist. Auch sollte geklärt werden, ob es sich bei dem Betrieb um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung handelt und in welchem Restriktionsgebiet dieser liegt.

Ein aufnehmender Betrieb mit Schweinehaltung benötigt, genau wie der gemischte versendende Betrieb eine Genehmigung zum Aufnehmen der Tiere, sollte sich dieser im Sperrbezirk befinden. Befindet sich der aufnehmende Betrieb im Beobachtungsgebiet, benötigt dieser nur die ersten sieben Tage nach Einrichtung der Restriktionsgebiete eine solche Genehmigung.

Genehmigungsverfahren:

Im Anschluss wird ein Antrag auf Genehmigung zum Verbringen aus bzw. in den Betrieb gestellt. Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so wird eine Genehmigung erteilt. Dies kann allerdings ein bis zwei Tage benötigen.

- ❖ [Anlage 12 Vordruck: Antrag zum Verbringen von anderen Haustiere als Schweinen](#)

Transport:

Transport und das Verbringen bis zum Betrieb erfolgt wie üblich. Nach dem Abladen am Betrieb müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.2.4.2 Verbringen aus einer Tierhaltung ohne Schweine

Für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, gelten keine direkten behördlichen Auflagen.

Dennoch können sie einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der ASP darstellen. Daher ist es wichtig, dass auch nicht schweinehaltende Betriebe Maßnahmen durchführen, um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Da das ASP-Virus auch über Gegenstände verschleppt werden kann, sollte grundsätzlich jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf eine wildschweinsichere Lagerung von Maschinen, Geräten, Futter und sonstigen Gegenstände sowie unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb achten.

Es kann jedoch sein, dass ein Antrag auf **Genehmigung** zum Verbringen **in** einen tierhaltenden Betrieb gestellt werden muss, wenn es sich bei diesem um einen **gemischten Betrieb** mit einer Schweinehaltung handelt. Liegt dieser im Sperrbezirk ist immer eine Genehmigung notwendig. Bei Lage im Beobachtungsgebiet wird nur die ersten sieben Tage nach Bekanntgabe des Beobachtungsgebietes eine solche Genehmigung benötigt.

Kommunikation:

Es wird dringend geraten im Vorfeld Kontakt mit dem aufnehmenden Betrieb aufzunehmen und abzuklären, ob und wann eine Anlieferung möglich ist. Auch sollte geklärt werden, ob es sich bei dem Betrieb um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung handelt.

Genehmigungsverfahren:

Für das Verbringen **in** einen gemischten Betrieb wird eine Genehmigung benötigt. Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so wird eine Genehmigung erteilt. Dies kann allerdings ein bis zwei Tage benötigen.

Der Antrag wird jeweils bei der zuständigen Veterinärbehörde des empfangenden gemischten Betriebs gestellt.

- ❖ [Anlage 12 Vordruck: Antrag zum Verbringen von anderen Haustiere als Schweinen](#)

Transport:

Transport und das Verbringen bis zum Betrieb erfolgt wie üblich. Am Betrieb müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.2.5 Andere Tiere als Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder freien Gebiet – Empfängerbetrieb im Beobachtungsgebiet

2.2.5.1 Verbringen aus gemischten Betrieben mit Schweinehaltung

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich. Es ist wichtig ein gutes Biosicherheitskonzept auf dem Betrieb zu haben. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte weitestgehend vermieden werden und ist, wenn nicht anders möglich immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP-Erreger verbunden.

Sobald andere Tiere als Schweine **in einen Betrieb im Beobachtungsgebiet** mit gemeinsamer Schweinehaltung verbracht werden sollen, wird für die **ersten sieben Tage** nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete eine Genehmigung von der zuständigen Veterinärbehörde benötigt.

Werden andere Tiere als Schweine **aus** einem Betrieb im **Sperrbezirk** mit gemeinsamer Schweinehaltung verbracht, wird zusätzlich eine Genehmigung für das Verbringen **aus** diesem Betrieb benötigt.

Ein Verbringen **aus** einem Betrieb mit gemeinsamer Schweinehaltung, der sich im **freien Gebiet** befindet, bedarf keiner Genehmigung.

Sobald es sich bei dem Empfängerbetrieb im Beobachtungsgebiet allerdings um eine gemischte Haltung handelt, wird eine Genehmigung für das Verbringen in den Betrieb benötigt.

Kommunikation:

Es wird dringend geraten, im Vorfeld Kontakt mit dem aufnehmenden Betrieb aufzunehmen, um abzuklären, ob und wann eine Anlieferung möglich ist. Auch sollte geklärt werden, ob es sich bei dem Betrieb um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung handelt.

Genehmigungsverfahren:

Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so wird eine Genehmigung erteilt. Dies kann allerdings ein bis zwei Tage benötigen. Der Antrag für die Genehmigung für das Verbringen aus einem Betrieb mit Schweinehaltung in den Restriktionsgebieten wird mit einem Antrag bei der für den versendenden Betrieb zuständigen Veterinärbehörde gestellt. Beim Verbringen aus freien Gebieten in einen tierhaltenden Betrieb mit Schweinehaltung im Beobachtungsgebiet wird der Antrag bei der zuständigen Behörde des aufnehmenden Betriebs gestellt.

- ❖ [Anlage 12 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von andere Haustieren als Schweinen in oder aus einem Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

Transport:

Transport und das Verbringen bis zum Betrieb erfolgt wie üblich. Nach dem Abladen am Betrieb müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.2.5.2 Verbringen aus einer Tierhaltung ohne Schweine

Für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, gelten keine direkten behördlichen Auflagen.

Dennoch können sie einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der ASP darstellen. Daher ist es wichtig, dass auch nicht schweinehaltende Betriebe Maßnahmen durchführen, um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Da das ASP-Virus auch über Gegenstände verschleppt werden kann, sollte grundsätzlich jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf eine wildschweinsichere Lagerung von Maschinen, Geräten, Futter und sonstigen Gegenstände sowie unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb achten.

Es kann jedoch sein, dass ein Antrag auf **Genehmigung** zum Verbringen **in** einen tierhaltenden Betrieb gestellt werden muss, wenn es sich bei diesem um einen **gemischten Betrieb** mit einer Schweinehaltung handelt.

Kommunikation:

Es wird dringend geraten im Vorfeld Kontakt mit dem aufnehmenden Betrieb aufzunehmen und abzuklären, ob und wann eine Anlieferung möglich ist. Auch sollte geklärt werden, ob es sich bei dem Betrieb um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung handelt.

Der aufnehmende Betrieb benötigt eine Genehmigung zum Aufnehmen der Tiere, wenn es sich um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung handelt.

Genehmigungsverfahren:

Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so wird eine Genehmigung erteilt. Dies kann allerdings ein bis zwei Tage benötigen.

Der Antrag wird bei der zuständigen Veterinärbehörde des Empfängerbetriebs im Beobachtungsgebiet gestellt, sollte es sich um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung handeln.

- ❖ [Anlage 12 Vordruck: Antrag zum Verbringen von anderen Haustieren als Schweinen](#)

Transport:

Transport und das Verbringen bis zum Betrieb erfolgt wie üblich. Am Betrieb müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

2.3 Warentransport auf landwirtschaftlichen Betrieben

Schweinehalter, v.a. die Betriebe, die sich in einem Restriktionsgebiet befinden, sollten bei Ausbruch der ASP im Hausschweinebereich Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Lieferverkehrs und der Warenannahme ergreifen.

Empfehlung:

- Jeden Betriebsbesuch auf Notwendigkeit prüfen.
- Fahrzeuge von Lieferanten nach Möglichkeit am Rande des Betriebsgeländes bzw. vor dem Betriebsgelände parken lassen (Parkplätze ausweisen).
- Die Betriebsabläufe in Zeiten erhöhter Seuchengefahr sollten ggf. umstrukturiert werden, damit Waren nicht mehr direkt in innere Funktionsbereiche der Betriebe transportiert werden müssen (ggf. die Ware vor der Betriebsgrenze abladen).
- Lieferanten den Tierhaltungsbereich/ die Schweineställe nur in Schutzkleidung betreten lassen.
- Abstand zwischen Lieferterminen, wenn möglich vergrößern (Lagerkapazitäten erhöhen).
- Mehrwegartikel (z.B. Paletten), die bereits auf anderen Betrieben benutzt worden sein könnten, nicht in den Tierbereich verbringen.

3 Kostentragung und Rechtsvorschriften

3.1 Kostentragung

Das Land übernimmt die Kosten für diagnostische Maßnahmen (z.B. Blutuntersuchung und Blutentnahme) sowie behördliche Anordnungen. Dazu zählen jedoch keine Blutuntersuchungen zu Handelszwecken.

Land und Tierseuchenkasse übernehmen jeweils zu 50 % die Kosten der Tötung der Schweine sowie der Erstattung des gemeinen Wertes (Marktwert bzw. Schlachtwert) der Schweine bei einer tierseuchenrechtlichen Tötungsanordnung.

Wird die ASP auf einem Transportfahrzeug, in einem Handelsstall oder in einer Sammelstelle festgestellt, wird der gemeine Wert der Schweine und somit der Marktwert der Tiere durch Land und Tierseuchenkasse erstattet. Werden die Schweine dagegen an einem Schlachthof angeliefert und wird bei den lebenden Schweinen ASP festgestellt, entfällt die Entschädigung. Wird die ASP bei Schweinen erst nach der Schlachtung festgestellt, werden 80 % des gemeinen Wertes erstattet.

Die Tierseuchenkasse übernimmt auch 80 % der Desinfektionsmittelkosten bei Beitragszahlern. Die übrigen Kosten sind von den Betrieben zu tragen.

3.2 Rechtsvorschriften

Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest

Entscheidung der Kommission 2003/422/EG vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest

Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU vom 11.10.2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten

Durchführungsbeschluss 2013/426/EU mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Drittländern oder Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, in denen die Seuche bestätigt ist, in die Europäische Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/78/EU vom 17. Februar 2014 (Reinigungs- u. Desinfektionsmaßnahmen Transportfahrzeuge; gilt derzeit für Russland, Belarus, Ukraine, Moldawien)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. I 2018, 1938)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605)

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997)

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)) in der Neufassung vom 02.04.2014 (BGBl. I 2014, 326)

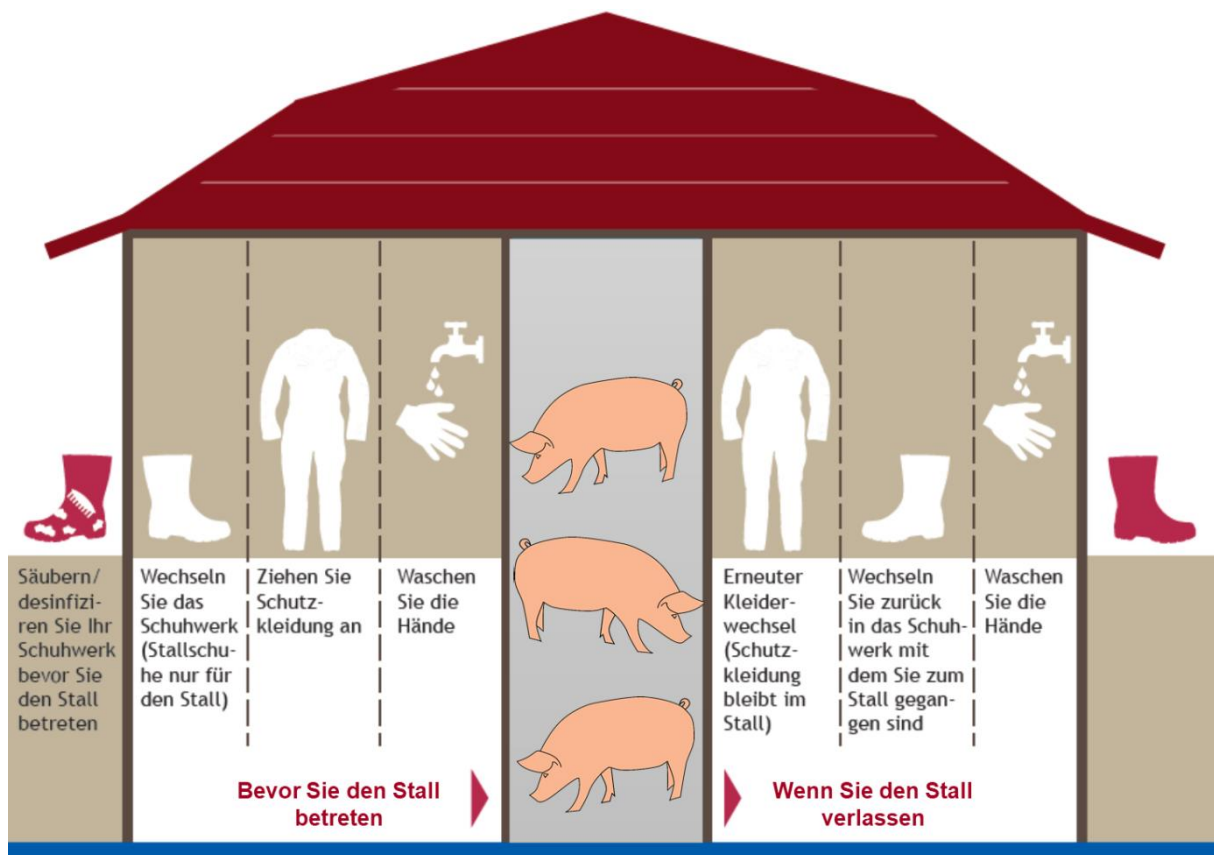


Anlagen

Anlage 1 Merkblatt: Biosicherheit in der Schweinehaltung

Die Biosicherheit liegt im ureigenen Interesse des Tierhalters! Sie bildet den Schutzschild zwischen Krankheitserregern und Tierbestand!

Die Biosicherheitsmaßnahmen müssen konsequent umgesetzt und angewendet werden, damit der Schutzschild nicht löchrig wird. Bei Tierseuchen reichen oft sehr wenige verschleppte Erreger, um die Seuche in den Bestand zu tragen!



Schema: Darstellung grundsätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen des Stalles

Quelle: Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Virusdiagnostik; Schema modifiziert

Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe

Schutz vor Kontakt mit Fleisch oder Fleischerzeugnissen (Schinken, Salami) von Schweinen oder Wildschweinen:

- ✓ Keine tierischen Lebensmittel mit in den Stall nehmen.
- ✓ Kein Verfüttern von Speiseabfällen!

Einteilung des Stallzuganges in „unreinen“- und „reinen“-Bereich:

- ✓ Unreiner Bereich: nach außen
- ✓ Reiner Bereich: nach innen
- ✓ Zwischen beiden Bereichen sollten Desinfektionsmatten ausgelegt werden.
- ✓ Ideal ist eine Hygieneschleuse mit deutlicher Trennung der Bereiche (z. B. Hygienebank, Dusche)

Strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung:

- ✓ Stall (reinen Bereich) nur in betriebseigener oder Einmal-Schutzkleidung betreten.
- ✓ Getrennte Stallabteile auch mit jeweils eigener Schutzkleidung betreten.
- ✓ Einwegkleidung ist nach einmaligem Gebrauch zu entsorgen.
- ✓ Betriebseigene Kleidung, die wiederverwendet wird, muss regelmäßig bzw. bei sichtbarer Verschmutzung bei mind. 60°C gewaschen werden.
- ✓ Beim Verlassen des Stalles Schutzkleidung wieder ablegen und im Stall belassen (außer zum Waschen) oder (Einmalkleidung) entsorgen

Strikte Trennung von Straßen- und Stallschuhen:

- ✓ Im Stall werden nur Stall-eigene Schuhe getragen, die immer im Stall verbleiben (nur im reinen Bereich)
- ✓ Schuhe, die außerhalb des Stalles getragen werden („Straßenschuhe“) dürfen nicht in den reinen Bereich gelangen; sie bleiben im unreinen Bereich
- ✓ „Straßenschuhe“ sind vor dem Betreten des Stalles (vor oder im unreinen Bereich) und Stallschuhe nach dem Verlassen des Stalles (im reinen Bereich, wo sie auch verbleiben) zu reinigen und zu desinfizieren; die Reinigung muss so erfolgen, dass kein sichtbarer Schutz mehr vorhanden ist (auch und besonders im Profil!); erst dann ist eine Desinfektion wirksam!

Persönliche Hygiene:

- ✓ Möglichst vor dem Betreten und nach dem Verlassen des reinen Bereichs duschen; dabei Kleidungs- und Schuhwechsel (s. o.)
- ✓ Ideal ist eine Hygieneschleuse mit Duschmöglichkeiten beim Übergang
- ✓ Ist keine Duschmöglichkeit vorhanden, mindestens Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen. Nach dem Abtrocknen desinfizieren.

Jeglichen Kontakt zu Wildschweinen unterbinden:

- ✓ Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit den Schweinen in Berührung kommen, so lagern, dass kein Kontakt zu Wildschweinen, deren Ausscheidungen oder Körperteilen / -flüssigkeiten (Jagd!) möglich ist
- ✓ Schweine vor Kontakt mit Wildschweinen schützen; gesamtes Gelände ausreichend sichern; dies gilt ganz besonders für Freiland- oder Auslaufhaltungen.



Biosicherheitsmaßnahmen für Schweinehaltende Betriebe



Unbefugtes Betreten / Befahren des Betriebs verhindern:

- ✓ Gesamtes Betriebsgelände einfrieden und gegen unbefugtes Betreten / Befahren sichern. Insbesondere Stall-Eingänge und -Ausgänge sowie Ausläufe oder Freilandgehege schützen.
- ✓ Auch Haustiere (Hund, Katzen) von Ställen und Ausläufen fernhalten.



Besucherverkehr einschränken:

- ✓ Besuch betriebsfremder Personen auf unerlässliches Maß reduzieren.
- ✓ Betreten der Ställe nur in betriebseigener oder Einwegkleidung (inkl. Schuhe) unter Beachtung aller betriebseigener Hygienemaßnahmen.



Fahrzeugverkehr einschränken:

- ✓ Transportfahrzeuge, Fahrzeuge zur Abholung von verendeten Tieren (Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte) sowie Futterlieferanten sollen Betriebsgelände möglichst nicht befahren, sondern an der Hofgrenze be- oder entladen werden.



Reinigung und Desinfektion:

- ✓ Ställe, Einrichtungen, Gerätschaften und Fahrzeuge nach jeder Ein- und Ausstallung von Schweinen und nach jedem Transport von Schweinen reinigen und desinfizieren.
- ✓ Die Reinigung muss so durchgeführt werden, dass keine Schmutzpartikel mehr sichtbar sind. Nur dann ist die anschließende Desinfektion wirksam.
- ✓ Regelmäßige Schädnerbekämpfung durchführen.



Verendete Schweine sicher aufbewahren:

- ✓ in geschlossenem, auslaufsicherem Behälter aufbewahren.
- ✓ Behälter muss zudem gegen unbefugten Zugriff, Ungeziefer, Schädner und Wildtiere gesichert sowie
- ✓ leicht zu reinigen und desinfizieren sein.
- ✓ Nach jeder Entleerung ist der Behälter zu reinigen und zu desinfizieren.
- ✓ Der Standort des Behälters sollte idealerweise an der Betriebsgrenze gelegen sein (s. Pkt. „Fahrzeugverkehr einschränken“)



Zudem sind alle Vorgaben aus der Schweinehaltungshygieneverordnung (Sch-HaltHygV) einzuhalten:

- ✓ s. dazu nächste Seite Grafik des BMEL „Schutz vor Tiesseuchen im Stall – Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen“
- ✓ Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter bmel.de/asp

Schutz vor Tierseuchen im Stall

Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen

Stufe 1 Was gilt für **alle** Betriebe?

Ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein.

Der Stall muss ausbruchsicher sein.



Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können.



Ein Wasserabfluss muss vorhanden sein.



Stufe 2 Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der **zweiten** Stufe

→ 20 – 700 Mastschweine oder 3 – 150 Zuchtsauen oder 3 – 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

1 Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion

- der Ställe und der Räder von Fahrzeugen



- des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe



- zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen

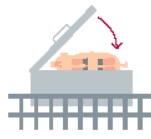
2 Umkleide, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung



Einwegkleidung für Betriebsfremde



3 Verschließbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann, ohne dass dazu das Betriebsgelände befahren werden muss



4 Futter und Einstreu „wildschweinsicher“ lagern



5 Schädnerbekämpfung



6 Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle



7 Zusätzliche Dokumentationspflichten zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten

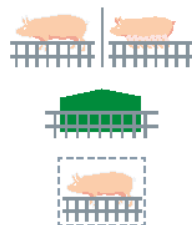


Stufe 3 Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der **dritten** Stufe

→ mehr als 700 Mastschweine oder mehr als 150 Zuchtsauen oder mehr als 150 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

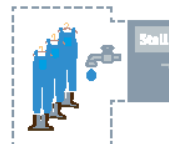
1 Einfriedung des Betriebsgeländes

Untergliederung der Ställe in Stallabteilungen; in gemischten Betrieben Trennung der Zucht- und Mastschweine



Isolierstall für Neuzugänge

2 Stallnaher Umkleiraum als Schleuse mit Wasseranschluss zur Reinigung von Schuhwerk und Handwaschbecken



3 Zwingender Kleidungswechsel beim Betreten und Verlassen des Stalles



4 Besondere Hygieneanforderungen an den Transport



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

bmel.de/asp



Nicht nur die Landwirte sind in der Pflicht! Jeder Einzelne ist gefragt, bei der Abwehr der ASP mitzuhelfen.

Biosicherheit kann und muss auch im privaten und persönlichen Umfeld angewandt werden, um die Einschleppung bzw. Verschleppung des ASP-Virus zu verhindern. Hier können mit relativ einfachen Maßnahmen große Wirkungen erreicht und dramatische Folgen vermieden werden.

Biosicherheitsmaßnahmen für Jeden



Keine tierischen Lebensmittel aus dem Ausland mitbringen. Dies gilt besonders für Fleisch, Wurst (z. B. Salami) und Schinken.



Speiseabfälle aus tierischen Lebensmitteln müssen in geschlossenen Müllbehältern entsorgt werden, so dass sie nicht von Haus- oder Wildschweinen gefressen werden können. Bitte auf keinen Fall offen in die Natur "entsorgen".



Saisonarbeitskräfte, insbesondere aus Osteuropa und Drittländern, informieren, damit kein Virus im "Care-Paket" aus der Heimat mitkommt.



Beim Fund eines toten Wildschweines bitte Abstand halten und zuständige Veterinärbehörde informieren.



Jäger bitte Hygienemaßnahmen strikt beachten. Erlegte Wildschweine oder damit in Berührung gekommene Gegenstände (Kleidung, Schuhe, usw.) dürfen nicht in die Nähe eines Schweinestalls gebracht werden. Keine Jagdtrophäen, erlegte Tiere oder deren Teile aus dem Ausland, v. a. Osteuropa, Belgien oder Drittländern, importieren.

Quellen: wie benannt;

Grafik Biosicherheitsschild: STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum

Anlage 2 Prüfliste: Checkliste für die Biosicherheit in Schweinehaltungen

Checkliste

Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe

FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT



Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health

Diese Checkliste soll dazu dienen, bestehende Biosicherheitskonzepte in kommerziellen Schweinehaltungen auf mögliche Lücken zu prüfen, ihre Praxistauglichkeit einzuschätzen und bei Bedarf zu optimieren. Anders als in der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) wird nicht nach Betriebstyp oder -größe unterschieden, sondern nach den Bereichen¹(1) allgemeines Betriebsgelände, (2) Logistikbereich und (3) Produktionszone. Die Liste bezieht sich auf das Eintragsrisiko der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Betriebe, die Schweine in Stallgebäuden bzw. zeitweiligem Auslauf halten. Die Situation in Freilandhaltungen ist hier nicht abgebildet. Die Liste ist rechtlich nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV; <https://www.gesetze-im-internet.de/schhalthygV/index.html>) sind einzuhalten. Maßnahmen der Biosicherheit und Hygiene sind insbesondere in den Anlagen 1-5 der SchHaltHygV vorgeschrieben.

¹ Produktionszone: Tierställe, -ausläufe und unmittelbar angrenzende Bereiche wie Hygieneschleusen mit direktem Zugang zu den gehaltenen Tieren sowie Bereiche, in denen sich Material befindet, das mit den Schweinen in Kontakt war (gebrauchte Einstreu, Mist): höchste Sicherheitsanforderungen.

Logistikbereich: Bereich, in dem Futter und Einstreu angeliefert und gelagert werden.

Allgemeines Betriebsgelände: Bereich ohne Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Schweinehaltung zu tun haben, der aber mit dem Logistikbereich und der Produktionszone im räumlichen Zusammenhang steht.

Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe	FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT  Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Federal Research Institute for Animal Health
--	---

		Maßnahmen	
		<i>vorgesehen</i>	<i>praktikabel</i>
0.1	Betriebsspezifischer Biosicherheitsplan vorhanden		
0.2	Lageplan mit Einzeichnung der Biosicherheitsbereiche (Schleusen, Reinigung, Desinfektion etc.) vorhanden		
1	Allgemeines Betriebsgelände¹		
1.1	Das Betriebsgelände kann nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden		
1.2	Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum		
1.3	Betriebsfremde Personen betreten das Gelände nur in Abstimmung mit dem Tierhalter		
1.4	Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z.B. Desinfektionswanne)		
1.5	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Dung, Mist, Kadaver etc.) Bereiche (so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“)		
1.6	Vermeidung sich kreuzender Wege, v.a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen (s. auch 1.5)		
1.7	Aufbewahrung verendeter Tiere		
1.7.1	Verendete Schweine werden in einem geschlossenen Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schädigern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und leicht zu reinigen und desinfizieren ist		
1.7.2	Behältnisse stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss		
1.7.3	Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung		
2	Logistikbereich¹		
2.1	Wild- und Haustiere haben keinen Zugang zum Logistikbereich (geschlossene Türen bzw. Tore)		

2.2	Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen		
2.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
2.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation		
2.5	Führen eines Besucherbuches (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Betretens und des Verlassens)		
2.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan		
2.7	Räume oder Behälter zur Futterlagerung sind vorhanden		
2.8	Futter ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert		
2.9	Einstreu ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert		
2.10	Verkehrsflächen sind befestigt und sauber		
2.11	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zur Produktionszone)		
2.12	Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt		
2.13	Zahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt		
3	Produktionszone¹		
3.1	Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliches externes Personal (z.B. Tierarzt, Techniker)		
3.2	Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen		
3.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
3.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation		
3.5	Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Betretens und des Verlassens)		
3.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan		
3.7	Lieferfahrzeuge fahren nicht in die Produktionszone (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze)		
3.8	Bauliche Voraussetzungen		
3.8.1	Physische Abtrennung vom allgemeinen Betriebsgelände (geschlossene Bauhülle, Mauer, Zaun)		
3.8.2	Guter baulicher Allgemeinzustand		
3.8.3	Ställe durch Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht		

3.8.4	Auslaufhaltung durch Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht		
3.8.5	Schweine haben keine Kontaktmöglichkeit zu Schweinen aus anderen Betrieben oder zu Wildschweinen		
3.8.6	Stall und Nebenräume können ausreichend hell beleuchtet werden		

Checkliste | FLI | Stand 20.07.2018 | 3

Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe	FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT  Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Federal Research Institute for Animal Health
--	---

3.9	Hygieneschleuse		
3.9.1	Hygieneschleuse mit Umkleidemöglichkeit vorhanden		
3.9.2	Zugang zum Stallbereich ist nur über Hygieneschleuse möglich		
3.9.3	Schleuse kann nass gereinigt und desinfiziert werden		
3.9.4	Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken		
3.9.5	Desinfektionsmittel für Hände ist vorhanden		
3.9.6	Hände werden vor dem Betreten und beim Verlassen des Stalls gewaschen und desinfiziert		
3.9.7	Schleuse verfügt über einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks		
3.9.8	Schleuse verfügt über eine Desinfektionswanne o.ä. zur Desinfektion des Schuhwerks		
3.9.9	Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt		
3.9.10	Straßenkleidung und stalleigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt		
3.9.11	Im Stall getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Stalls abgelegt		
3.9.12	Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch unschädlich entsorgt		
3.10	Arbeitsabläufe		
3.10.1	Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere		
3.10.2	Mastbetrieb: Rein-Raus-System		
3.10.3	Begrenzung der Zahl der Lieferbetriebe für Tiere auf das nötige Minimum		

3.10.4	Bestandsdokumentation der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten		
3.11	Reinigung und Desinfektion		
3.11.1	Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge vor der Einfahrt in die Produktionszone (Räder, Radkästen, Fußtritte und Fußrasten)		
3.11.2	Die Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt		
3.11.3	Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert		
3.11.4	Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden unschädlich beseitigt		
3.11.5	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Dokumentation		
3.11.6	In die Ställe wird nur in Bezug auf ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht		

Anlage 3 Prüfliste: Maßnahmen im Beobachtungsgebiet

Prüfliste

zur Aufgabenerledigung in einem Betrieb in einem Beobachtungsgebiet

§ 11a SchwPestVo

	Anlage	Erledigt
Mitwirkungspflicht bei Maßnahmen der zuständigen Veterinärbehörde		
Überprüfung Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine		☐
Blutuntersuchung in Betrieben mit verendeten oder erkrankten Schweinen		☐
Maßnahmen durch Tierhalter		
Anzeigepflicht bei Verdacht auf den Ausbruch der ASP	<u>4</u>	☐
Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine mit Nutzungsart und Standort	<u>5</u>	☐
Anzeige der Anzahl an täglich verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankter Schweine	<u>5</u>	☐
Betreten der Betriebe nur mit Schutzkleidung (+ Reinigung und Desinfektion)		☐
Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk vor und nach Betreten der Betriebe	<u>7</u>	☐
Reinigung, Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstung nach Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die Kontakt zum Seuchenerreger haben konnten	<u>8</u>	☐
Verbote und Genehmigungen		
Künstliche Besamung verboten ❖ Antrag auf Genehmigung		☐
Kein Treiben oder Transportieren von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Straßen		
Verbringungsverbot von Schweinen in oder aus Betrieben ❖ Antrag auf Genehmigung Verbringen von Schlachtschweinen ❖ Antrag auf Genehmigung Verbringen von Schweinen in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet		☐

Verbot von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen mit Klautieren oder Handel mit Klautieren ohne vorherige Bestellung ist verboten.		☐
Betriebsfremde Personen dürfen nur mit Genehmigung den Betrieb betreten. ❖ Antrag auf Genehmigung		☐
Andere Haustiere als Schweine dürfen in den ersten sieben Tagen nur mit Genehmigung aus oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden ❖ Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von anderen Haustieren als Schweinen in oder aus einem Betrieb		☐
Verbringungsverbot für verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen ❖ Antrag auf Genehmigung für das Verbringen zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung		☐

Anlage 4 Vordruck: Anzeige eines ASP-Verdachts in einem schweinehaltenden Betrieb

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest bei gehaltenen Schweinen nach § 4 Tiergesundheitsgesetz

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:

Anzeigenerstatter (falls nicht Tierhalter):	
VVVO-Nummer/Registriernummer (falls vorhanden): DE 08 - - - - -	
Ansprechpartner (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:

Hiermit wird beim zuständigen Veterinäramt angezeigt:

1.	Zeitpunkt des Verdachts:													
	am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td> </tr> </table> (Datum): um: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td></td><td></td><td>:</td><td></td><td></td> </tr> </table> Uhr	T	T	M	M	J	J	J	J			:		
T	T	M	M	J	J	J	J							
		:												
2.	Im o.g. Betrieb wurden folgende Krankheitserscheinungen festgestellt:													

3.	Schweine, bei denen die Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:			
	Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _ _ _ _ _			
	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²	Haltungsform der Schweine³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung⁴
	¹ Angabe der Anzahl der erkrankten Schweine an dem jeweiligen Standort bezogen auf die jeweilige Haltungsform ² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung). ³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung, Garten, Wohnung ⁴ Angabe zur Verteilung der erkrankten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung (z.B. Betriebsteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)			
4.	sonstige gehaltene Schweine, bei denen <u>keine</u> Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:			
	Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _ _ _ _ _			
	☐	Haltungsform der Schweine³	Stallnummer⁵	Anzahl der Schweine¹
		Stallhaltung		
	☐	Auslaufhaltung		
	☐	Freilandhaltung		
	¹ Angabe der Anzahl der Schweine an dem jeweiligen Standort und für die jeweilige Haltungsform (anzugeben sind auch – soweit diese gehalten werden - Wildschweine, Minipigs und Schweine exotischer Rassen)			

	² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung). ³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung; auch Wohnung bei Minipig/Hobbyhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung (auch Garten bei bspw. Minipig/Hobbyhaltung) ⁵ Angabe der Nummer der Ställe oder Bezeichnung, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.
--	--

Ort, Datum, Unterschrift (Anzeigenerstatter)

Anlage 5 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsrichtung und Standort und Anzeige der Anzahl an verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen; Antrag auf Genehmigung für betriebsfremde Personen im Beobachtungsgebiet

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und Standort gehaltener Schweine sowie verendete oder erkrankte Schweine im Beobachtungsgebiet

(Schweinepestverordnung § 11a Abs. 3 i.V.m. §11 Abs. 3 Nr. 1)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:

Hiermit wird beim zuständigen Veterinäramt angezeigt:

☐	Anzahl der gehaltenen Schweine im Betrieb											
	am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table> (Datum):				T	T	M	M	J	J	J	J
T	T	M	M	J	J	J	J					
	wurden	<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>				insgesamt	Schweine gehalten					
☐	Anzahl der gehaltenen Schweine im Betrieb getrennt nach deren Nutzungsart											
	Nutzungsarten Schweinehaltung	Anzahl Plätze	aktuell gehaltene Tierzahl	Stallnummer								
☐	Schweinemast											
☐	Jungsauen-/Eberaufzucht (als Vermehrungsbetrieb)											

☐	Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen			
☐	Ferkelaufzucht			
☐	Hobbyhaltung			
☐	Sonstige Angaben			
☐	folgende Schweine werden in einer Auslaufhaltung gehalten:			
☐	folgende Schweine werden in einer Freilandhaltung gehalten:			
☐	es handelt sich um einen Betrieb mit arbeitsteiliger Sauenhaltung mit:			
	Deckplätzen		☐	
	Warteplätzen		☐	
	Abferkelplätzen		☐	
☐	Die Schweineställe befinden sich an folgenden Standorten:			
☐	Stall 1:			
	Standort-/Stallname:			
	gehaltene Nutzungsart:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 - - - - -			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:			
	Straße und Hausnummer oder Flurstück:			
	Postleitzahl und Ort:			
	ggf. Telefon im Stall:		E-Mail:	
	Fax:		Mobil:	
☐	Stall 2:			
	Standort-/Stallname:			
	gehaltene Nutzungsart:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 - - - - -			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:			
	Straße und Hausnummer oder Flurstück:			
	Postleitzahl und Ort:			

ggf. Telefon im Stall:		E-Mail:				
Fax:		Mobil:				
☐ Stall 3:						
Standort-/Stallname:						
gehaltene Nutzungsart:						
VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 - - - - -						
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:						
Straße und Hausnummer oder Flurstück:						
Postleitzahl und Ort:						
ggf. Telefon im Stall:		E-Mail:				
Fax:		Mobil:				
☐ Anzahl verendete Schweine						
Im genannten Betrieb sind seit Bekanntgabe der Festlegung des ☐ Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes ☐ gefährdeten Gebietes und der Pufferzone insgesamt Schweine im gesamten Bestand verendet (inkl. Tötung und Euthanasie).						
	☐	Haltungsform der Schweine³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung⁴	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²	vorher krank ja/nein
	☐	Stallhaltung				
	☐	Auslaufhaltung				
	☐	Freilandhaltung				
¹ Angabe der Anzahl der verendeten Schweine an dem jeweiligen Standort bezogen auf die jeweilige Haltungsform ² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung). ³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung						

	⁴ Angabe zur Verteilung der verendeten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteil (z.B. Betriebsteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)					
☐	Anzahl erkrankte Schweine					
	Im genannten Betrieb sind seit Bekanntgabe der Festlegung des ☐ Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes ☐ gefährdeten Gebietes und der Pufferzone insgesamt Schweine im gesamten Bestand erkrankt (noch lebend).					
		Haltungs- form der Schweine³	Stallnum- mer⁵	Anzahl der Schwein e¹	Standort der Schweine²	Krankheitssymp- tome (<i>ieberhaft er- krankte deutlich kenn- zeichnen</i>)
	☐	Stallhaltung				
	☐	Auslaufhal- tung				
	☐	Freilandhal- tung				
¹ Angabe der Anzahl der erkrankten Schweine an dem jeweiligen Standort und für die jeweilige Haltungsform (anzugeben sind auch – soweit diese gehalten werden - Wildschweine, Minipigs und Schweine exotischer Rassen) ² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung). ³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung ⁵ Angabe der Nummer der Ställe, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.						

Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Befahren eines Betriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag auf Genehmigung für das Betreten eines *(bitte ankreuzen)*

- ☐ **ASP- Verdachtsbetriebs**
- ☐ **ASP- Ausbruchbetriebs**
- ☐ **ASP- Kontaktbetriebs**
- ☐ **Betriebs in einer Kontrollzone**
- ☐ **Betriebs in einem Sperrbezirk**
- ☐ **Betriebs in einem Beobachtungsgebiet**

durch betriebsfremde Personen

(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 1 auch i.V.m. §4 Abs.5, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 4 Nr. 9, § 11a Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2)

Antrag auf Genehmigung zum Befahren des Betriebsgeländes und Herausfahren aus einem *(bitte ankreuzen)*

- ☐ **ASP- Verdachtsbetriebs**
- ☐ **ASP-Ausbruchbetriebs**
- ☐ **ASP- Kontaktbetriebs**
- ☐ **Betrieb in der Kontrollzone**

durch Fahrzeuge

(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 2 auch i.V.m. §4 Abs.5, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs.2)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Angaben zum Antragsteller, wenn nicht Tierhalter:

Antragsteller (Firma/ Vor- und Zuname):	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

! Beachte: bei mehreren betriebsfremden Personen bzw. Firmen kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

Hiermit wird der Antrag für das Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen gestellt:

Betriebsfremde Personen			
Person/Firma:			
Name Betrieb/Person (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			<i>Freiwillige Angabe</i>
Postleitzahl und Ort:			<i>Freiwillige Angabe</i>
ggf. Telefon:	<i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>
VVO-Nummer/Registriernummer falls vorhanden: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner der Firma (Vor- und Zuname):			
Name der Personen	Tätigkeit	Datum des Besuches	Was wird in den Betrieb bzw. aus dem Betrieb gebracht
Wird <u>vor</u> dem Betriebsbesuch ein anderer Betrieb besucht?			
Wenn ja, welche (Tätigkeit):			○ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit		
Wird <u>nach</u> dem Betriebsbesuch ein anderer Betrieb besucht?			
Wenn ja, welche (Tätigkeit):			○ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit		

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller** muss nicht Tierhalter sein)

! Beachte: bei mehreren Fahrzeugen kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

Das Befahren des Betriebsgeländes wird für folgende Fahrzeuge beantragt
(nur für Verdacht-, Ausbruch- oder Kontaktbetrieb)

Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen		
Fahrzeug:		
Kennzeichen:		
Fahrer (Vorname, Name): <i>Freiwillige Angabe</i>	Firma:	
Straße/Hausnummer:		<i>Freiwillige Angabe</i>
PLZ/Ort:		<i>Freiwillige Angabe</i>
Grund des Befahrens (aus oder in den Betrieb):		
Wird <u>vor</u> dem Befahren ein anderer Betrieb angefahren?		
Wenn ja, welche (Tätigkeit):		☐ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit	
Wird <u>nach</u> dem Befahren ein anderer Betrieb angefahren?		
Wenn ja, welche (Tätigkeit):		☐ Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit	
Regelmäßiges Befahren: ☐		einmaliges Befahren: ☐

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller** muss nicht Tierhalter sein)

Anlage 7 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion

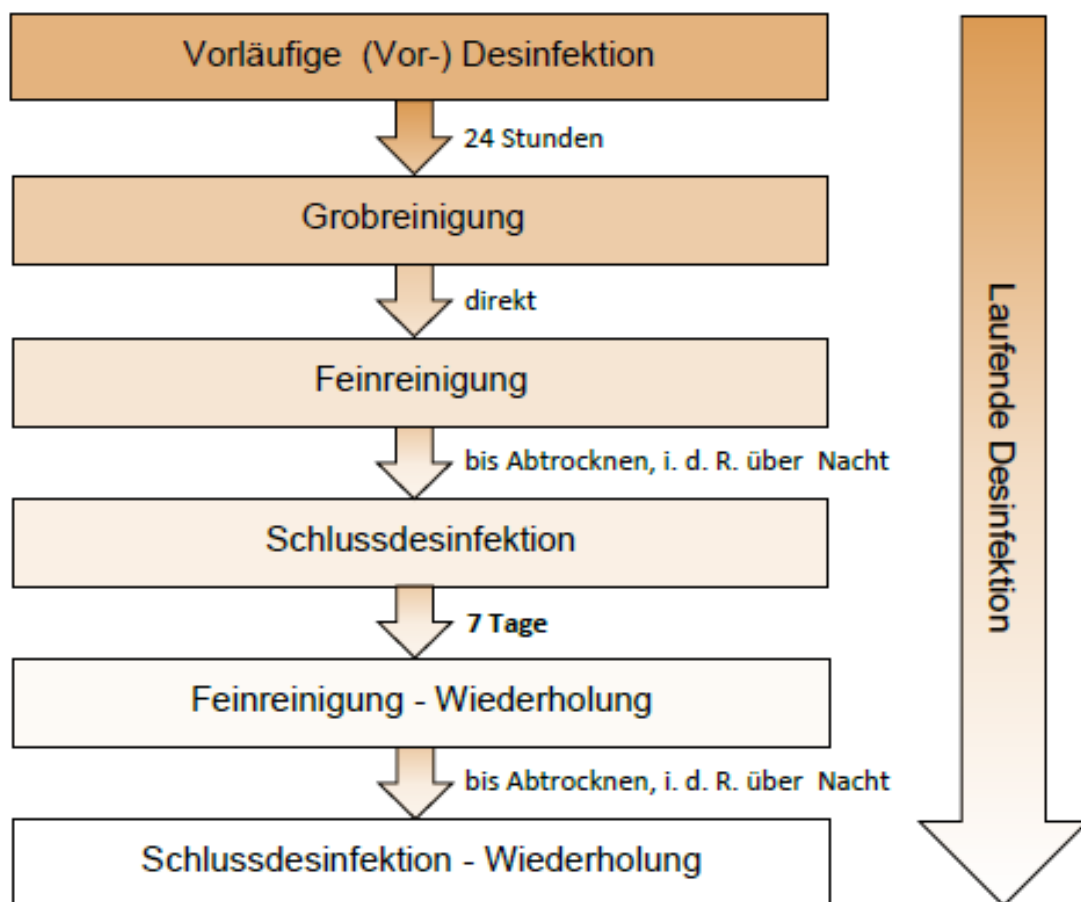


Reinigung und Desinfektion:

Reinigung ist die möglichst vollständige Beseitigung allen Schmutzes, insbesondere von Ausscheidungen infizierter Tiere. Die Reinigung bezweckt, dass bei der nachfolgenden Desinfektion die ASP-Viren dem Desinfektionsmittel ohne Wirkungsverlust ausgesetzt werden.

Zweck der Desinfektion ist die Abtötung bzw. Inaktivierung der ASP-Viren zur Vernichtung des Seuchenherdes.

Ablaufschema der Reinigung und Desinfektion bei ASP:



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen dokumentiert und nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☣ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers; Achtung: Auf Beton z.T. schwer zu entfernende Kalk-Seifenbeläge)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser

Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel (z.B. Propylenglykol) verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☣ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzausrüstung einsetzen
- ☣ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:
 - Wirkungsbereich: 7a/b, unbehüllte/ behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
 - ! die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Laufende Desinfektion

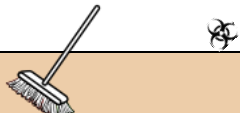


Bedeutung	kontinuierlich durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen insb. in der unmittelbaren Umgebung der Tiere und in den Stallgängen, um Erregerkonzentration so niedrig wie möglich zu halten; werden begleitend zu Bekämpfungsmaßnahmen weitergeführt
Zeitpunkt	kontinuierlich, mindestens 1 x täglich
Durchführung	umfasst v. a.: ✓ Jaucherinnen, Kotgräben, Stallgänge ✓ Gebrauchsgegenstände ✓ ständige Desinfektionseinrichtungen an Ein- und Ausgängen des Stalles (Desinfektionsmatten, -wannen) sowie Durchfahrbecken ✓ Stiefel (inkl. vorheriger Reinigung durch z. B. Stiefelbürsten)

Vorläufige (Vor-) Desinfektion



Bedeutung	Umfasst alle Desinfektionsmaßnahmen, die vor der Schlussdesinfektion durchzuführen sind
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden vor Beginn der Reinigung, nach Abtransport der Tierkörper
Vorgehen	✓ Lüftung abschalten ✓ Einweichen von Flächen, Gerätschaften, Gegenständen, Materialien, Dung, Einstreu usw. sowohl im Außenbereich als auch in den Stallungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m² (gründliche Durchtränkung) ✓ ideal ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers bei einem Druck von 10 bar ✓ Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden einwirken!



Grobreinigung	
Bedeutung	Vorreinigung, Trockenreinigung
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden nach Abschluss der vorläufigen Desinfektion
Durchführung	✓ Reinigung der Ein- und Auslässe der Lüftung ✓ Stall ausmisten, Einstreu, Futterreste usw. entfernen und zusammen mit Mist der Desinfektion zuführen (s. u.) ✓ Entfernen von Geräten und Materialien aus dem Stall zur gesonderten Behandlung (Reinigung und Desinfektion) ✓ Elektrische Anlagen abschalten, demontieren oder abdecken ✓ Alle herausnehmbaren Bodenteile wie Spaltenbodenelemente oder Gummimatten herausheben und allseitig von Schmutz befreien; bei gestampften Böden ggf. oberste Schicht entfernen; Erd- oder Sandboden mind. 20 cm tief ausheben ✓ Holzeinrichtungen verbrennen, soweit nicht sicher zu desinfizieren ✓ Losen Verputz, Mörtel, Steine entfernen und gesondert behandeln ✓ Entfernen groben Schmutzes von allen Flächen und Einrichtungen („besenrein“): Futter- und Tränkeeinrichtungen, Aufstallungsvorrichtungen, Türen, Fenster, Verladeeinrichtungen, Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Gruben, Roste, Spaltenböden, Entmistungseinrichtungen usw....



Feinreinigung	
Bedeutung	Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden
Zeitpunkt	nach Arbeiten zur Grobreinigung
Einweichen	verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen

Durchführung	✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden ✓ Einsatz von Hochdruckreiniger (oder Dampfstrahler): - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 15 bar) mit 1 - 1,5 l Wasser/m² - kurz vor Hochdruckreinigung erneutes Aufsprühen von 0,2 - 0,3 l Wasser/m² (reduziert Reinigungszeit um ca. 40 %) - eigentliche Hochdruckreinigung mit Druck von 75 - 120 bar mit 13 - 15 l Wasser/m²; möglichst warmes Wasser (optimal 40°C) - Flachstrahldüsen für große Flächen (Arbeitersparnis von bis zu 45 %, Wasserersparnis ca. 55 %) - Rundstrahldüsen für Ecken, Spalten, Lüftungsanlagen sowie Flächen in größerer Entfernung - Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abschließendes Schmutzwasser zu Gülle leiten oder anderweitig sammeln
Trocknung	Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden ✓ Lüftung wieder einschalten ✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen ✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ✓ evtl. Einsatz von Wassersauger ✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlusdesinfektion zur Abtrocknung aus

Schlussdesinfektion 	
Bedeutung	Abschließender und entscheidender Abschnitt der bei einem Seuchenausbruch vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Entfernung aller seuchenkranker und -verdächtiger Schweine; Voraussetzung für Aufhebung der Bekämpfungsmaßnahmen bzw. für eine Wiederbelegung
Zeitpunkt	nach Reinigung und Trocknung
Durchführung	✓ Lüftung abschalten, ✓ Fenster und Türen schließen ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen - bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung unter Einbeziehung der Lüftungsschächte von oben nach unten und von der Rückwand des Gebäudes zur Tür ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Stalltemperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s. Schema); ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C, muss der Stall beheizt werden ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden; von oben nach unten und horizontal in eine Richtung

Trocknung	Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden ✓ Lüftung wieder einschalten ✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen ✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ✓ evtl. Einsatz von Wassersauger ✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
-----------	---

Desinfektion Einstreu, Futterreste, Mist:

Die im Rahmen der Grobreinigung gesammelten Materialien müssen zur Selbsterhitzung gestapelt und unter Zusatz eines geeigneten Desinfektionsmittels entseucht werden.

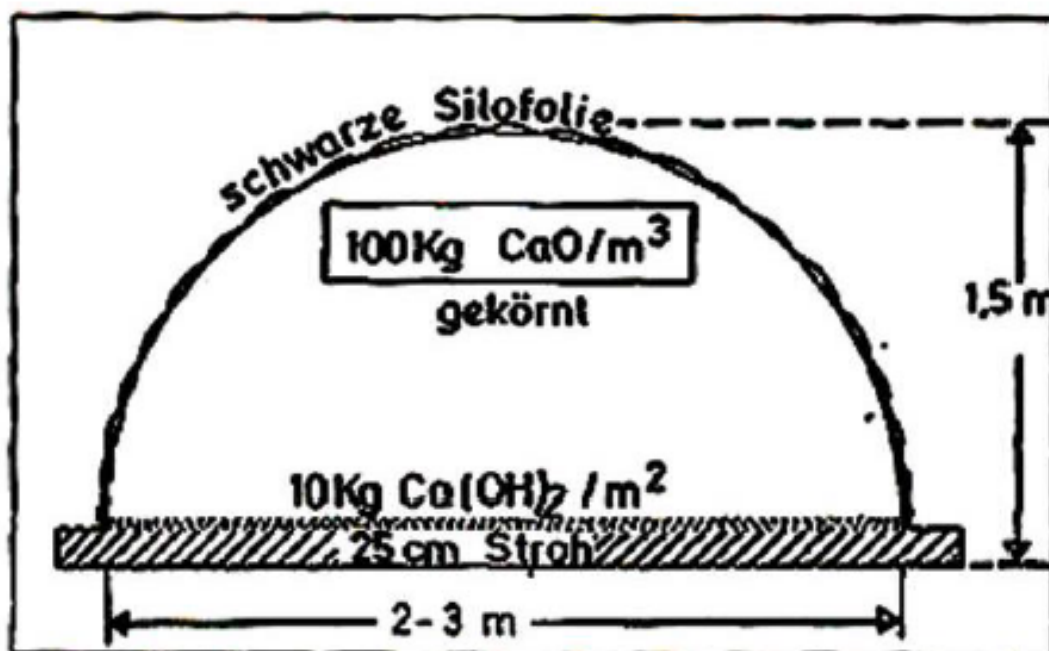
Festmistpackung und Desinfektion:

- ✓ grundsätzlich auf Seuchengehöft; Ausnahmen möglich, wenn alternative Stelle auch den folgenden für das Seuchengehöft geforderten Voraussetzungen entspricht:
- ✓ möglichst auf einem wasserundurchlässigen, ebenen und überschwemmungs-sicheren Platz; keine Kontaktmöglichkeiten für Schweine, kein Zutritt für Unbefugte und kein Abfließen von Flüssigkeit in andere Gehöfte, auf für Tiere oder Menschen zugängliche Wege oder in Oberflächen- bzw. Grundwasser
- ✓ Aufsetzen einer Miete; Desinfektion entweder
 - durch Besprühen des gestapelten Materials mit Desinfektionsmittel oder
 - mit Branntkalk: zu entseuchendes Material gleichmäßig mit Branntkalk vermischen und durchfeuchten; Mischungsverhältnis: 100 kg Branntkalk auf 1 m³ Mist, Einstreu, usw..
- ✓ Ruhezeit unter Folienabdeckung mindestens 42 Tage
- ✓ Alle benutzten Gerätschaften sowie die Schutzkleidung sind nach Abschluss der Arbeiten nach Anweisung des amtlichen Tierarztes sorgfältig zu desinfizieren.

Alternativen: Beseitigung durch Verbrennen oder Vergraben

Abb. 1: Schematischer Aufbau einer Packung mit Festmist und gekörntem Branntkalk

(Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredlungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)



Desinfektion Gülle, Schmutzwasser (Flüssigmist):

Flüssigmist muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material (entspricht i. d. R. dem Abschluss der Tötung des Schweinebestands) mindestens 60 Tage gelagert werden.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Lagerzeit verkürzt werden, wenn die Gülle auf Anweisung des amtlichen Tierarztes zur Abtötung des ASP-Virus behandelt wurde, z. B. durch Erhitzung oder den Einsatz von Desinfektionsmitteln.

Tab. 1: Empfehlungen zur chemischen Desinfektion von Flüssigmist für behüllte Viren (z. B. ASP-Virus)
(nach Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)

Wirkstoff	Konzentration	Mischung	Einwirkzeit
Kalkmilch	40 %	40 kg auf 1 m ³	4 Tage
Formalin (37% Formaldehyd)	0,6 %	10 l (kg) auf 1 m ³	4 Tage
Natronlauge (50 %ige Lösung)	0,8 %	20 l auf 1 m ³	4 Tage

Vor und während der Zugabe des Desinfektionsmittels sowie weitere 6 Stunden danach ist der Flüssigmist gründlich durchzurühren. Danach während der gesamten Einwirkzeit regelmäßig mittels Rührwerk weiter gut durchmischen.

Während der Lager- bzw. Einwirkzeit darf keine weitere Flüssigkeit zugesetzt werden.

Im Anschluss an Arbeiten benutzte Geräte und Schutzkleidung sorgfältig desinfizieren.

Desinfektion Geräte, Gegenstände, Textilien:

- ✓ Gegenstände und Geräte aus Metall, Holz, Leder, Gummi, Kunststoffen oder Textilien einschließlich Schutzkleidung sind, soweit es Material, Größe und Wert zulassen, möglichst zu verbrennen.
- ✓ Anderenfalls muss ein anderes Desinfektionsverfahren mittels Hitzeeinwirkung (z. B. Schutzkleidung in Kochwäsche) eingesetzt werden.
- ✓ Geht auch das nicht, muss chemisch desinfiziert werden:
 - Gegenstände / Geräte möglichst in heiße Desinfektionslösung einlegen oder damit durchtränken (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)
 - Ist auch das nicht machbar, ist das Desinfektionsmittel zweimal, so heiß wie möglich aufzubringen (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):

<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in der [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Quellen:

Abbildung: Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;

Text:

Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002;
 Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;
 Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;
 TSBH Mecklenburg-Vorpommern, MFB-05-644-00, Hinweise Reinigung und Desinfektion ASP (06.05.2004);
 Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP in den jeweils gültigen Fassungen;

Icons:

erstellt von [Freepik](#) von www.flaticon.com

Anlage 8 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen



Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen:

Transportfahrzeuge stellen hinsichtlich einer möglichen Verschleppung des ASP-Virus von Betrieb bzw. Schlachtstätte zu anderen Betrieben ein besonders hohes Risiko dar. Die konsequente Einhaltung von Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben ist daher zwingend notwendig, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus auf diesem Wege zu verhindern.

Grundsätzlich gelten auch für Fahrzeuge und für alle zum Transport von Schweinen eingesetzten Gerätschaften die nachfolgenden Hinweise zur Reinigung und zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln.

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in den [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☣ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzausrüstung einsetzen
- ☣ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:
 - Wirkungsbereich: 7a/b, unbehüllte/ behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
 - ! Die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☣ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers; Achtung: Auf Beton z.T. schwer zu entfernende Kalk-Seifenbeläge)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser

Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel (z.B. Propylenglykol) verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen

FREI

Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen in seuchenfreien Zeiten:

In seuchenfreien Zeiten gelten die durch die Viehverkehrs- und Schweinehaltungshygiene-Verordnung grundsätzlich vorgegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Viehtransportfahrzeuge sowie für alle für den Transport verwendeten Gerätschaften.

ASP

Im ASP-Verdachts- bzw. Ausbruchsfall sind darüber hinaus die nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der ASP zu beachten und deren Anforderungen zu erfüllen (Schweinepestverordnung, Desinfektionsrichtlinie, Richtlinie 2002/60/EG sowie Durchführungsbeschluss 2014/709/EU):

1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus oder in Restriktionsgebiete(n):
 -  Wildschweinausbruch: gefährdetes Gebiet, Pufferzone
 -  Hausschweinausbruch: Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet
2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:
 -  Transport aus Ausbruchsbetrieb
 -  ASP-Feststellung bei Tieren auf Transportfahrzeug



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen durch den Transportunternehmer dokumentiert und – sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird – nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

	1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus / in Restriktionsgebiete(n) bei Wild- oder Hausschwein: gefährdetes Gebiet, Pufferzone, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	✓ Einweichen der Flächen mit Desinfektionsmittel (0,4 l Gebrauchslösung je m ²) ✓ Gründliches Durchtränken von Einstreu und Tierausscheidungen (1,5 l Gebrauchslösung je m ²) ✓ Einwirkdauer: mindestens 15 min.
Grobreinigung	
Durchführung	✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen lassen
Schlussdesinfektion	
Durchführung	✓ Einsprühen mit Desinfektionsmittel: auch hier zwingend Laderaum, Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite, zusätzlich die gesamte Außenseite des Fahrzeugs ✓ 0,4 l Gebrauchslösung je m ² ✓ Wichtig: bei Desinfektion noch feuchter Flächen muss Konzentration des Desinfektionsmittels verdoppelt werden

	✓ Einwirkzeit: mindestens 30 min.
 2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus: aus Ausbruchsbetrieb oder bei ASP-Feststellung auf Transportfahrzeug	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	✓ Einweichen von Flächen, Einbauten, Gerätschaften, Einstreu und Tierausscheidungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m ² (gründliche Durchtränkung) ✓ Einwirkdauer: mindestens 24 Std.
Grobreinigung	
Durchführung	✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Einstreu und Kot anschließend nach Anweisung des amtlichen Tierarztes desinfizieren ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirk-same Reinigung und Desinfektion behindern würden, und ge-sonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	✓ Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden ✓ Verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Rich-tung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen (mit oder ohne technische Hilfsmittel)

	✓ In der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
Schlussdesinfektion	
Durchführung	✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen: - Bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung im Laderaum von oben nach unten und von der Rückwand zur Laderampe; gesamte Außenseite des Fahrzeugs von oben nach unten, von vorne bis hinten; zwingend v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Temperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s.o.) ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C muss das Fahrzeug in einem beheizbaren Raum desinfiziert werden (Waschhalle für Busse o. ä.) ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ nach vorgeschriebener Einwirkzeit Abspülen aller Flächen mit kaltem Wasser ✓ Dokumentation ✓ Abnahme durch amtlichen Tierarzt ✓ mind. 24 Std. Wartezeit bis zum nächsten Beladen mit Schweinen

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):
<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Quellen: Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP (s. o.) in den jeweils gültigen
Fassungen; Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;

Icons: Openclipart bzw. [Freepik](https://www.flaticon.com/) von <https://www.flaticon.com/>

Anlage 9 Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Beobachtungsgebiet

Prüfliste

zur Aufgabenerledigung bei Verbringung von Schlachtschweinen aus dem Beobachtungsgebiet in eine von der Behörde bestimmte Schlachtstätte

SchwPestV § 11b Abs.3 i.V.m. §11 Abs. (4) Nr. 1 und 5 und i.V.m. § 11b (1) S. 1 Nr. 1 und S. 2

	Anlage	Erledigt
Voraussetzungen		
Seit der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchsbetriebes sind 30 Tage vergangen		☐
Alle Schweine des Betriebes wurden von einem amtlichen Tierarzt auf Krankheitserscheinungen der ASP untersucht		☐
Das Bestandsregister wurde mit der Kennzeichnung der Schweine von der zuständigen Veterinärbehörde auf Übereinstimmung hin überprüft		☐
Maßnahmen		
Blutuntersuchung einer ausreichenden Anzahl an Schweinen		☐
Antrag auf Verbringen aus dem Betrieb zur unmittelbaren Schlachtung	<u>10</u>	
Verplombung des Fahrzeugs vor dem Transport sicherstellen		
Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine mit Nutzungsart und Standort	<u>5</u>	☐
Anzeige der Anzahl an täglich verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankter Schweine	<u>5</u>	☐
Betreten der Betriebe nur mit Schutzkleidung (+ Reinigung und Desinfektion)		☐
Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk vor und nach Betreten der Betriebe	<u>7</u>	☐
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstung nach Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die Kontakt zum Seuchenerreger haben konnten	<u>8</u>	☐
Schlachtstätte		
Schlachtstätte ist von Behörde bestimmte Schlachtstätte		☐
Anmeldung der geplanten Schlachtung bei der Schlachtstätte, deren zuständige Veterinärbehörde und der eigenen zuständigen Veterinärbehörde	<u>11</u>	☐

Nachweise, Bescheinigungen oder sonstiges, das mit den Handelspartnern im Rahmen der Qualitätssicherung vereinbart wurden, werden vorgelegt (Untersuchungsbefunde, Genehmigung etc.)		☐
--	--	--------------------------

Anlage 10 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung beim ASP-Ausbruch Hausschweine

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zum Transport in eine von der Behörde bestimmte Schlachtstätte bei ASP-Ausbruch beim Hausschwein

SchweinPestVo § 11b Abs. 1

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

☐	Sperrbezirk	☐	Beobachtungsgebiet
☐	Keinem Restriktionsgebiet (keine Antragsstellung nötig)		

--	--	--

--	--	--

3. Untersuchung der Schweine

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

A	1	2	3	4	5	6	7	8
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

4. Schlachtstätte am Bestimmungsort der Schweine:

Name der Schlachtstätte	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

☐	Sperrbezirk	☐	Beobachtungsgebiet
☐	Keinem Restriktionsgebiet		

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Soweit bekannt, bitte auch Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>



Bitte ausfüllen:

Angaben für die Verplombung und die klinische Untersuchung notwendig.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

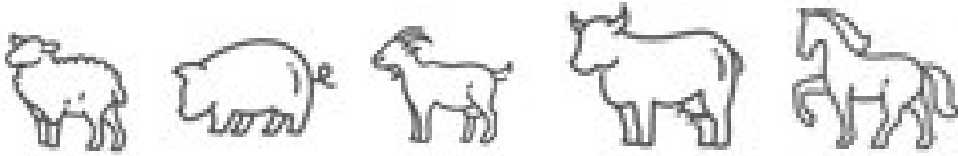
Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

Beachte:

Zusätzlich zu diesem Antrag wird eventuell eine

- Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen benötigt.

Anlage 11 Vordruck: Schlachttivoranmeldung



Schlachtstätte
Straße
PLZ Ort

Eingegangen am:

Schlachttivoranmeldung bei der Schlachtstätte

☐	Schwein	☐	Rind	☐	Ziege
☐	Schaf	☐	Pferd	☐	Sonstige:

Anliefernder Betrieb befindet sich in:

☐	Gefährdeten Gebiet	☐	Pufferzone	☐	Außerhalb
☐	Sperrbezirk	☐	Beobachtungsgebiet		

Tierhalter (Name, Anschrift, Tel., Mail, Registriernummer):

Lohnschlachtung für:

Anzahl der Schlachttiere:

--	--	--

Datum der Anlieferung:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Ungefähre Uhrzeit der Entladung an der Schlachtstätte:

		:		
--	--	---	--	--

Uhr

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter**)

Von der Schlachtstätte auszufüllen!

- ☐ Abnahme wird vorbehaltlich tierseuchenrechtlicher Bestimmungen bestätigt
- ☐ Abnahme wird abgelehnt

Ort, Datum, Unterschrift (**Schlachtstätte**)

Anlage 12 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von anderen Haustieren als Schweinen in oder aus einem Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

**Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von
anderen Haustieren als Schweinen
in oder aus einem gemischten Betrieb mit Schweinehaltung
im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet**

(Schweinepestverordnung § 11 Abs. 4 Nr. 7 und § 11a Abs. 3)

Betriebsname:	
VVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

☐	andere Haustiere als Schweine aus dem Betrieb			
	Art:			
	Anzahl:			
	Datum:			
Angaben zur Identifizierung				
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter

	Empfänger (tierhaltender Betrieb/Schlachtstätte)			
	Betriebsname:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
	Straße und Hausnummer:			
	Postleitzahl und Ort:			
	Telefon:		E-Mail:	
	Fax:		Mobil:	
	Transporteur			
	Betriebsname:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
	Straße und Hausnummer:			
	Postleitzahl und Ort:			
	Telefon:		E-Mail:	
	Fax:		Mobil:	
	Kennzeichen des Fahrzeugs:			
☐	andere Haustiere als Schweine in den Betrieb			
	Art:			
	Anzahl:			
	Datum:			
	Angaben zur Identifizierung			
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
	Versender			
	Betriebsname:			
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
	Straße und Hausnummer:			
	Postleitzahl und Ort:			
	Telefon:		E-Mail:	
	Fax:		Mobil:	
	Transporteur			

	Betriebsname:	
	VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -	
	Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
	Straße und Hausnummer:	
	Postleitzahl und Ort:	
	Telefon:	E-Mail:
	Fax:	Mobil:
	Kennzeichen des Fahrzeugs:	
	Möglichkeit der Reinigung und Desinfektion auf dem Betriebsgelände:	

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Anlage 13 Vordruck: Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, Schweinefleisch und –erzeugnissen, Sperma, Eizellen und Embryonen zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von

- verendeten, getöteten Schweinen
- Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen,
- Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen

aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

(Schweinepestverordnung § 11 Abs. 4 Nr. 3 und §11a Abs. 3)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 - - - - -	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Mobil:

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

☐	verendeten oder getöteten Schweinen aus dem Betrieb	
	Anzahl der Schweine:	
	Abholdatum (geplant):	
	Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung:	Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch:

☐	Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse aus dem Betrieb			
	Produktbezeichnung:			
	Menge:			
	Produktionsdatum:		Datum der Schlachtung:	
	Herkunft der Schweine (Betriebsname und Anschrift):			
	Abholdatum (geplant):			
	Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung:		Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch:	
☐	Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem Betrieb			
	Produktbezeichnung:			
	Kennzeichnung:			
	Menge:			
	Identität des Ebers/Sau			
	Kennzeichnung	Rasse	Alter	Geschlecht
	Herkunft Eber/Sau:			
	Datum der Gewinnung:		Ort der Gewinnung:	
	Bisherige Lagerung:			
	Abholdatum (geplant):			
	Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung:		Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch:	

 Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Anlage 14 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen zum Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb

Schweinepestverordnung § 11b Abs. 1

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schweine befindet sich in:

☐	Sperrbezirk	☐	Beobachtungsgebiet
☐	Keinem Restriktionsgebiet (keine Antragsstellung nötig)		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	---
-----	---
-----	---
-----	---
Gesamt:	

Schweine gesamt im Stall:

3. Untersuchung der Schweine

Datum der Blutprobenentnahme bei einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

A	1	2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---	---	---

4. Betrieb am Bestimmungsort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen:

Name des Betriebs	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Der Empfängerbetrieb befindet sich im (*falls nicht bekannt, bitte bei der Schlachtstätte erfragen*):

☐	Sperrbezirk	☐	Beobachtungsgebiet
☐	Keinem Restriktionsgebiet		

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Soweit bekannt, bitte auch Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>



Bitte ausfüllen:

Angaben für die Verplombung und die klinische Untersuchung notwendig.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

[illegible]

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Zusätzlich zu diesem Antrag wird eventuell eine
- Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen
benötigt.

Anlage 15 Vordruck: Antrag für die Genehmigung zur künstlichen Besamung und das Verbringen von Sperma in einen Betrieb im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet

<i>Veterinäramt</i>
<i>Bürgermeisteramt / Landratsamt</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ Ort</i>

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

**Antrag für die Genehmigung zur künstlichen Besamung und das
Verbringen von Sperma in einen Betrieb
im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet**

(Schweinepestverordnung § 11 Abs. 4 Nr. 4 und § 11a Abs. 3 i.V.m. § 11b Abs. 3)

Betriebsname:	
VVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der schweinehaltende Betrieb befindet sich im:

☐	Sperrbezirk	☐	Beobachtungsgebiet
☐	außerhalb		

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur künstlichen Besamung und zum Verbringen von Sperma in den o.g. Betrieb:

Künstliche Besamung	
Menge des Spermas /Anzahl Tiere:	
Sperma befindet sich im Betrieb vor Festle- gung der Restriktions- gebiete:	☐ Ja ☐ Nein

Angaben zur Besamungsstation von der das Sperma bezogen wird:

Name des Betriebes	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Besamungsstation befindet sich außerhalb des Sperrbezirks oder Beobachtungsgebiets:	☐ Ja ☐ Nein
---	---

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Beachte:

Zusätzlich zu diesem Antrag wird eventuell eine
 - Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen
 benötigt.

Anlage 16 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet - Korridorlösung

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet im Rahmen einer Korridorlösung *SchwPestVo § 11b (1) Nr.1 und Satz 3 und 4)*

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

☒	gefährdetem Gebiet	☒	Pufferzone
☒	Sperrbezirk	☒	Beobachtungsgebiet
☐	Keinem Restriktionsgebiet		

--	--	--

--	--	--

3. Schlachtstätte am Bestimmungsort der Schweine:

Name der Schlachtstätte	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Freiwillige Angabe Mobil
Freiwillige Angabe Fax	Freiwillige Angabe E-Mail

☒	gefährdetem Gebiet	☒	Pufferzone
☐	Sperrbezirk	☐	Beobachtungsgebiet
☒	Keinem Restriktionsgebiet		

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	<i>Freiwillige Angabe</i> Mobil
<i>Freiwillige Angabe</i> Fax	<i>Freiwillige Angabe</i> E-Mail

Angabe der Transportroute und der Dauer des Transportes:

Ort	Ankunft	Abfahrt
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Amtliches Kennzeichen des Transportmittels:

Zugmaschine:

Anhänger:

Fahrer (Vornahme, Name):

Firma (falls nicht Landwirt selbst transportiert):

Reg.Nr. nach ViehVerkV (falls nicht Landwirt selbst transportiert):

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am
Versandort verladen.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am
Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

5. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung:

Name:

Telefon:

Mobil:

Fax:

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Herkunft der Schweine:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung einhält und sich derzeit in keinem Restriktionsgebiet befindet. Die angelieferten Schlachttiere stammen aus freien Gebieten.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)